

Berlin, 20. August 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV und zur Aufhebung der FFVAV

Referentenentwurf des BMWK vom 25.07.2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen .....</b>	<b>8</b>
3.1	Zu § 1 – Gegenstand der Verordnung .....	8
3.1.1	Zu Absatz 1 .....	8
3.1.2	Zu Absatz 2 .....	10
3.1.3	Zu Absatz 3 .....	10
3.1.4	Zu Absatz 4 .....	12
3.1.5	Einfügung eines neuen Absatzes 5 – Klimaschutzziele in der Fernwärmeversorgung .....	13
3.2	Zu § 1a – Veröffentlichungspflichten .....	13
3.2.1	Zu Absatz 1 .....	13
3.2.2	Zu Absatz 2 .....	16
3.2.3	Zu Absatz 3 .....	16
3.2.4	Zu Absatz 4 .....	17
3.3	Zu § 2 – Vertragsschluss .....	18
3.4	Zu § 2a – Vorgaben zur Vermarktung.....	18
3.5	Zu § 3 – Anpassung der Leistung .....	19
3.5.1	Zu Absatz 2 .....	19
3.5.2	Zu Absatz 3 .....	22
3.5.3	Zu Absatz 4 .....	22
3.5.4	Zu Absatz 5 .....	22
3.5.5	Zu Absatz 6 .....	24
3.7	Zu § 5 – Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen .....	25
3.8	Zu § 7 – Grundstücksbenutzung.....	25

3.9	Zu § 9 – Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses .....	26
3.10	Zu § 10 – Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses .....	27
3.11	Zu § 11 – Übergabestation .....	28
3.12	Zu § 16 – Zutrittsrecht .....	28
3.13	Zu § 18 – Messung .....	28
3.14	Zu § 18a – Messeinrichtungen .....	29
3.14.1	Zu Absatz 2 .....	29
3.14.2	Zu Absatz 5 .....	30
3.15	Zu § 24 – Preisänderungsklauseln .....	31
3.15.1	Zu Absatz 1 .....	31
3.15.2	Zu Absatz 2 .....	33
3.15.3	Zu Absatz 3 bis 5 .....	35
3.16	Zu § 24a – Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur.....	35
3.16.1	Ausweitung der Möglichkeiten zur Anpassung von Preisänderungsklauseln.....	36
3.16.2	Umgang mit Wärmewende bedingten Kosten für die Dekarbonisierung .....	37
3.16.3	Anpassung von Preissystemen .....	40
3.17	Einfügung eines neuen § 24b – Preisanpassung infolge (neuer) staatlicher Mehr- oder Minderbelastungen in der Wärmeversorgung .....	41
3.18	Zu § 25 – Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen .....	42
3.19	Zu § 25a – Inhalt und Transparenz der Abrechnungen .....	43
3.20	Zu § 28 – Vorauszahlungen .....	44
3.21	Zu § 32 – Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung.....	44
3.22	Zu § 33 – Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung.....	45

3.23	Zu § 36 – Übergangsregelungen.....	46
3.24	Zu § 37 – Anwendbarkeit auf Fernkälte .....	46
3.25	Muster einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis nach § 24 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV .....	46

## 1 Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 29. Juli 2024 den „Entwurf zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV)“ vorgelegt und damit die Verbändeanhörung eröffnet<sup>1</sup>.

Die Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme nimmt der BDEW hiermit gerne wahr.

Der BDEW bedauert es jedoch, dass die Konsultation des vorliegenden, wichtigen und umfassenden Verordnungsentwurfs im Rahmen der Kernurlaubszeit im Sommer durchgeführt wurde. Die Beteiligung von Ländern und Verbänden im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren ist keine reine Förmlichkeit, sondern Teil des demokratischen Meinungsbildungsprozesses. Die Folgen gesetzlicher Regelungen verlässlich abzuschätzen, ist wichtig, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse politisch steuern zu können. In diesem Zusammenhang ist es unverzichtbar, dass Fachleute und Betroffene sich frühzeitig über ihre Einschätzungen austauschen. Hierdurch erhalten die beteiligten Ministerien bei der Erarbeitung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe und im Anschluss der Gesetzgeber, das Parlament bzw. der Bundesrat eine bessere Grundlage für ihre Entscheidungen.<sup>2</sup>

In diesem Rahmen binden Verbände die unterschiedlichen Meinungen und Interessen ihrer Mitglieder zusammen. Sie strukturieren und kanalisieren Einzelmeinungen in den von ihnen vertretenen Interessengruppen. Sie identifizieren bestehende Konflikte bereits frühzeitig und unterbreiten Lösungsvorschläge. Dabei sind die Verbandsorgane durch Wahlen legitimiert. Beschlüsse werden nach dem demokratischen Mehrheitsprinzip getroffen (vgl. §§ 32-34 BGB). Verbände übernehmen so eine wichtige Rolle im demokratischen Meinungsbildungsprozess.

Eine Entscheidungsfindung über die Verbandsorgane braucht jedoch ausreichend Zeit. Eine Fristsetzung, die eine effektive Meinungsbildung durch eine Beteiligung der Verbandsorgane erschwert, unterläuft daher die Verbandsarbeit; Kritikpunkte und Auslegungsfragen können nicht ausreichend geklärt werden. In der Folge leidet auch die Qualität von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen der Regierung. Relevante Fachdiskussionen werden zum Teil erst im

---

<sup>1</sup> Mit der Vorlage des Entwurfs einer „Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 25. Juli 2022 hatte das BMWK bereits vor zwei Jahren eine Verbändeanhörung zur Novellierung der AVBFernwärmeV durchgeführt. Der BDEW hat am 26. August 2022 auch hierzu eine [Stellungnahme](#) abgegeben.

<sup>2</sup> Vgl. Internetseite des BMI zu „Bessere Rechtsetzung“ (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/bessere-rechtsetzung/bessere-rechtsetzung-node.html>)

Rahmen des parlamentarischen Prozesses geführt und Rechtsunsicherheiten in die nachfolgende praktische Umsetzung verlagert.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir nachdrücklich dafür, dass Beteiligungsfristen so gesetzt werden, dass sie unter Berücksichtigung der verbandlichen Abstimmungsprozesse eine fachlich fundierte und abgestimmte Stellungnahme zu Gesetzgebungsverfahren ermöglichen.

## 2 Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt, dass das bereits in 2022 angestoßene Verordnungsgebungsverfahren wieder aufgegriffen wurde. Ein **verlässlicher Rechtsrahmen** für die Wärmeversorgung ist sowohl für Fernwärmeversorgungsunternehmen als auch für ihre Kunden unerlässlich. Aufgrund der hohen Infrastrukturkosten und der langen Abschreibungszeiträume in der Fernwärmeversorgung braucht es **Planungs- und Investitionssicherheit**. Außerdem ist die Integration der FFVAV in die AVBFernwärmeV positiv zu bewerten. Die Reduzierung unterschiedlicher Regelwerke führt letztlich zu mehr Rechtsklarheit. Hier sollte der Ordnungsgeber allerdings auch die Gelegenheit wahrnehmen und praktische Anwendungsprobleme lösen, die sich aus den nicht zwingend europarechtlich vorgesehenen Vorgaben der FFVAV in der Vergangenheit ergeben haben.

Mit dem Verordnungsentwurf ist es dem Ordnungsgeber aus Sicht des BDEW insgesamt gelungen, ein **ausgewogenes Regelwerk** aufzustellen. Die AVBFernwärmeV ist in ihrer bisherigen Fassung von einem ausgewogenen Synallagma, einem wohl austarierten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zwischen den Versorgungsunternehmen und ihren Kunden geprägt. Hier darf es durch Anpassungen nicht zu Schief lagen kommen. Der vorgelegte Entwurf setzt die richtigen Schwerpunkte, jedoch fehlen an einigen Stellen die notwendige **Klarheit** über die Intention des Ordnungsgebers sowie hinreichend eindeutige Kriterien für die praktische Umsetzung von einzelnen Anforderungen.

Wichtig ist, dass die Versorgungsunternehmen einen **klaren Rechtsrahmen für Preisanpassungen** erhalten, um künftige, durch die Dekarbonisierung bedingte, Kostenänderungen angemessen abbilden zu können. Zu achten ist auch insbesondere darauf, **den Besonderheiten der Fernwärmeversorgung Rechnung zu tragen**. Anders als etwa bei der Strom- oder Gasversorgung über bundesweit verknüpfte Netze handelt es sich bei der Fernwärme um regional begrenzte **integrierte Systeme**, die Fernwärmeerzeugung, Fernwärmehtransport und die Kundenbedürfnisse optimieren und (durchaus sachgerecht) keinen Entflechtungsvorgaben unterliegen. In den regionalen Versorgungssystemen werden die Fernwärmeerzeugung und die Versorgung auf das jeweilige Gebiet individuell ausgerichtet. Entsprechend müssen sich auch die vertraglichen Ausgestaltungen, beispielsweise zu den Preisanpassungsklauseln oder den

Vertragslaufzeiten, von denen im Strom- und Gasbereich unterscheiden und dieser Individualität Rechnung tragen. Das gilt in gleichem Maße für die dezentrale Versorgung, beispielsweise über ein Nahwärmenetz, für die die besonderen Bestimmungen der AVBFernwärmeV ebenfalls sachgerechtere Lösungen anbieten.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht des BDEW noch folgende **Anpassungen** erforderlich:

- › Hervorzuheben ist insbesondere die **Notwendigkeit einer ausreichenden Flexibilisierung der Preisanpassung**, um die Herausforderungen der Wärmewende auf lange Sicht stemmen zu können. Dabei führen lange Vertragslaufzeiten unter anderem dazu, dass sich die **langfristig angelegten Infrastrukturkosten** der Netze verlässlich refinanzieren lassen. Sie sind somit eine wichtige Voraussetzung für günstige Versorgungslösungen.
- › Ein weiteres Schwerpunktthema bei der **Gestaltung der zukünftigen Wärmeversorgung** betrifft die **Dekarbonisierung und den Aus- bzw. Umbau der Wärmenetze**. Die Erreichung der Klimaschutzziele erfordert in der Praxis Umstellungen in der Brennstoffbeschaffung bzw. Erzeugungstechnologie, Umstrukturierungen im Versorgungssystem und im Zuge dessen sowohl **Investitionen** in den Bestand als auch die Vornahme von erheblichen Neuinvestitionen. Die Novelle gibt Versorgern leider nicht ausreichend Möglichkeiten, die Transformation bestehender Versorgungsstrukturen wirtschaftlich realisieren zu können. **Kosten aus der Umsetzung von politisch vorgegebenen Maßnahmen müssen durch die Fernwärmeversorgungsunternehmen erwirtschaftet werden können**. Werden diese gesetzlich zu bestimmten Aktivitäten verpflichtet, müssen daraus entstehende Kostensteigerungen auch innerhalb der Vertragslaufzeit Berücksichtigung finden können. Umsetzen ließe sich dies beispielsweise durch die Einführung eines **Dekarbonisierungszuschlags**, der dann erhoben werden könnte, wenn andere Möglichkeiten, wie etwa die Inanspruchnahme von Fördergeldern nicht (vollständig) genügen, die nachweislich notwendigen Investitionen zu refinanzieren. Angesetzt könnte ein Dekarbonisierungszuschlag dann werden, wenn dem Fernwärmeversorgungsunternehmen im Vergleich zu dem bis dahin veranschlagten Preis tatsächlich Mehrkosten entstünden und weitere sinnvolle Kriterien für dessen Erhebung festgelegt wären.
- › Der neue Entwurf der AVBFernwärmeV enthält zahlreiche Regelungen, die der Wärmewende und dem Verbraucherschutz gerecht werden. **Für die Akzeptanz der Fernwärme ist beispielsweise eine Transparenz der Preisänderungsklauseln zwingend erforderlich**. Die Nutzung von allgemein zugänglichen Indizes ist dazu ein guter Ansatz. Die Verwendung von Indizes kann die von § 24 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E geforderte Kostenorientierung nachvollziehbar und objektiviert gewährleisten und bringt darüber hinaus weitere Vorteile, auch gegenüber einer Abbildung „echter“ Kosten mit sich. Ob ein Index richtig gewählt

wurde, kann dabei nur entsprechend der spezifischen Wärmeversorgungssituation beantwortet werden.

- › Zum Teil enthält der Verordnungsentwurf jedoch auch Vorgaben, die den Fortgang der Wärmewende behindern oder die Wärmelieferungen verteuern. In diesem Sinn ist die Neufassung der **Veröffentlichungspflichten immer auch im Verhältnis zum Aufwand zu bewerten**, der auf Versorgerseite wiederum zu höheren Kosten für die bereitgestellte Wärme führt. Womöglich kann der Detaillierungsgrad der Informationen je nach Kundengruppe oder Art der Versorgung im Netz reduziert oder zumindest differenziert werden. Letztlich muss der Aufwand der Datenbereitstellung immer in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Kunden stehen.
- › Um den Besonderheiten der individuellen Wärmeversorgung gerecht zu werden, müssen **für Contracting-Lösungen** noch **weitere Sonderregelungen** gefunden werden. Diese sind in besonderem Maße auf Investitionsschutz und Flexibilität angewiesen. Dem muss im Rahmen einer sinnvollen Modernisierung der AVBFernwärmeV unbedingt Rechnung getragen werden.

Zu diesen Kernthemen, ebenso wie zu weiteren Punkten macht der BDEW hiermit im Folgenden vertiefende Vorschläge.

### 3 Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen

#### 3.1 Zu § 1 – Gegenstand der Verordnung

##### 3.1.1 Zu Absatz 1

Mit dem neu eingefügten Satz 3 soll laut Verordnungsbegründung klargestellt werden, dass die AVBFernwärmeV auch „entsprechend“ auf das Wärme-Contracting Anwendung findet, also für „die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Gebäudenetz oder einer Wärmeerzeugungsanlage, die jeweils nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers steht“.

Es entspricht dabei auch dem Verständnis des BDEW, dass „Gebäudenetze“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 9a des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom Wärme-Contracting umfasst sind. In Frage steht jedoch, was die „entsprechende“ Anwendung in § 1 Abs. 1 Satz 3 AVBFernwärmeV-E bedeutet und welche Rechtsfolgen hieraus resultieren.

Unklar bleibt auch, wieso bzw. inwieweit es auf das rechtliche Eigentum ankommt. Laut BGH kommt es bisher für die Anwendbarkeit der AVBFernwärmeV allein darauf an, inwieweit hohe Investitionen getätigt werden, die vor allem eine längere Laufzeit rechtfertigen. Pachtmodelle wären damit nach dem jetzigen Entwurf ausgeschlossen. Im Gebäudebestand kann es zudem



hinsichtlich des Eigentums Mischformen geben, wo unter Nutzung von Bestandsanlagen die Wärmeversorgung optimiert wird. Für die Wärmewende im Gebäudebestand braucht es letztlich mehr Flexibilität anstelle starrer Definitionen. Die Anknüpfung an das Eigentum an der Wärmeerzeugungsanlage sollte daher gestrichen werden.

Mit der ausdrücklichen Benennung der gewerblichen Wärmelieferung will der Verordnungsgeber laut Begründung jedenfalls klarstellen, dass bzw. unter welchen Voraussetzungen die AVBFernwärmeV auf das Wärme-Contracting anzuwenden ist. Jedoch müssen aus Sicht des BDEW gleichzeitig auch **Ausnahmen für das Contracting** geregelt sein, die den Besonderheiten in der dezentralen und individuellen Wärmeversorgung gerecht werden. In dem vorherigen Referentenentwurf aus dem Jahr 2022 war dies etwa noch in § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E vorgesehen. Nunmehr findet sich eine entsprechende Regelung in § 1a Abs. 4 AVBFernwärmeV-E, die ausdrücklich zu begrüßen ist, deren Regelungsgehalt sich jedoch lediglich auf die Veröffentlichungspflichten in § 1a Abs. 1 und 3 AVBFernwärmeV-E bezieht und damit den Besonderheiten des Contracting nicht ausreichend Rechnung trägt.

Die Ausnahmen von den Veröffentlichungspflichten für die dezentrale Versorgung (Einzelgebäude, Gebäudenetz, Kleinstnetz) sind richtig. Denn solch umfassende Veröffentlichungspflichten stellen die Betreiber dezentraler und individueller Wärmeversorgungsmodelle vor erhebliche Herausforderungen. Die genannten Veröffentlichungspflichten wären mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und für die Kunden auch ohne Nutzen. Die Veröffentlichungspflichten dienen generell dazu, dem Verbraucher Informationen und Vergleichsmöglichkeiten bei der Auswahl des Versorgers zu ermöglichen. Dies ist bei Contracting wegen der Individualität jeder einzelnen Lösung nicht zu erreichen. Es gibt keine untereinander „vergleichbaren“ Contracting-Lösungen bei unterschiedlichen Liegenschaften. Der Verbraucher erhält individuelle Angebote und alle für seine Entscheidung erforderlichen Informationen im Vertragsabschlussprozess.

Darüber hinaus sind aber aus Sicht des BDEW weitere Ausnahmen für dezentrale und individuelle Wärmeversorgungsanlagen vorzusehen. Contracting-Modelle werden auf die einzelnen Kundenbedürfnisse ausgerichtet und mit diesen abgestimmt. Vor diesem Hintergrund werden etwa regelmäßig andere, längere Vertragslaufzeiten (§ 32 AVBFernwärmeV-E) gewählt, damit die Investitionskosten über einen angemessenen Grundpreis zurückgeführt werden können. Gleiches gilt z.B. für die Vorgabe der öffentlichen Bekanntgabe in § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E sowie der Kompensation bei der kundenseitigen Anpassung der Leistung nach § 3 Abs. 5 AVBFernwärmeV-E.

### 3.1.2 Zu Absatz 2

§ 1 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV-E enthält eine Regelvermutung, wann ein Kunde als Industrieunternehmen gilt. Danach seien im Regelfall Unternehmen mit einer Anschlussleistung von mehr als 600 kW und einem Jahresverbrauch von Fernwärme von mehr als 1.500.000 kWh als Industrieunternehmen im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

Unklar bleibt die Motivation des Ordnungsgebers. Sicher soll die Definition der Klarheit der Rechtsanwendung dienen. Dem BDEW ist aber nicht bekannt, dass es bislang in der Praxis nennenswerte Probleme bei der Einordnung von Kunden als Industrieunternehmen gab. Es fehlt mithin das praktische Bedürfnis für eine Begriffsbestimmung.

Die in dem Entwurf gefundene Begriffsbestimmung lässt auch befürchten, dass sie eher zu praktischen Anwendungsproblemen als zu einer womöglich gewünschten Vereinfachung führt. So wären nach dem Wortlaut wohl auch Wohnungsbaugesellschaften eingeschlossen. Hilfsweise wäre die Formulierung entsprechend zu ergänzen, um dies auszuschließen („...so weit es sich nicht um vermieteten Wohnraum handelt...“).

Als ungeeignet dürften sich die verwendeten Größenangaben erweisen. Charakteristisch für Industrieunternehmen ist vielmehr die konkrete Tätigkeit des jeweiligen Kunden. Außerdem steht der Verbrauch des Kunden in der Regel erst nach dessen Anschluss und damit weit nach Vertragsschluss fest. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses muss aber für beide Vertragsparteien Rechtssicherheit dahingehend bestehen, ob die AVBFernwärmeV anwendbar ist.

- **Der BDEW schlägt daher die Streichung des Satz 2 in § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E vor.**

### 3.1.3 Zu Absatz 3

In § 1 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV-E wird eine Unterscheidung danach getroffen, ob der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist. Unklar ist jedoch die Bedeutung dieser Regelung, wonach von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung nicht zum Nachteil des Kunden, der Verbraucher ist, abgewichen werden darf. Dies gewährleistet bereits schon Satz 1, wonach der Kunde mit den Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung ausdrücklich einverstanden sein muss. Dies stellt aus Sicht des BDEW einen hinreichenden Schutz der Verbraucher dar.

Verbraucher sind mit der aktuellen Regelung auch ausreichend geschützt, da der Versorger ein Angebot zu den Bedingungen der AVBFernwärmeV machen muss und der Verbraucher frei ist, sich für abweichende Vereinbarungen ausdrücklich zu entscheiden. Versorger und Kunden benötigen für die Umsetzung der Vorgaben des WPG und des GEG künftig mehr Flexibilität, im Einzelfall abweichen zu können. Andernfalls wird in vielen Fällen die Umstellung hin zur mehr

Erzeugung aus Erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme wirtschaftlich nicht zumutbar. Auch würde die Privatautonomie der Vertragsparteien zu weitgehend beschränkt werden. Unsachgemäße Vertragskonstellationen wäre die Folge.

Zudem dürfte in der Praxis eine unterschiedliche Auffassung darüber gelten, was einen Nachteil in diesem Sinne darstellt. Anhand der Regelungen zur Laufzeit wird dies besonders deutlich: Längere Laufzeiten, die sich z.B. an der technischen Lebensdauer der Anlagen orientieren, ermöglichen günstigere Grundpreise, weil die Investitionen über eine längere Laufzeit abgeschrieben werden. Die Neuregelung würde für diese im Contracting sehr relevante Konstellation zunächst einen Zustand der Rechtsunsicherheit schaffen, da unklar wäre, ob der durch die längere Erstlaufzeit zunächst geschaffene Nachteil durch den Vorteil des geringeren jährlichen Grundpreises hinreichend kompensiert wird.

Dementsprechend könnte die Regelung in Absatz 3 darauf reduziert werden, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen von den allgemeinen Bedingungen abweichen können, die Abweichungen aber der AGB-Kontrolle unterliegen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher nach § 13 BGB handelt.

- **Der BDEW schlägt insoweit die Streichung des Satz 2 in § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E vor.**

Soweit an dieser Stelle der AVBFernwärmeV-E – und auch an anderen Stellen des Entwurfs – auf den Verbraucherbegriff i. S. d. § 13 BGB abgestellt wird, regt der BDEW eine Klarstellung an, dass die jeweiligen Sonderregelungen der AVBFernwärmeV nur für ebensolche Verbraucher gelten, nicht aber für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Diese fallen laut Rechtsprechung des BGH ebenfalls unter den Verbraucherbegriff des § 13 BGB, wenn bereits eines der Mitglieder Verbraucher in diesem Sinne ist. Wohnungseigentümergeinschaften bzw. deren Verwaltungen treten jedoch gegenüber dem Fernwärmeversorger nicht als Verbraucher, sondern als vermietetähnliche Interessensgemeinschaft auf und bedürfen aufgrund dessen auch nicht denselben Schutz wie Einzelpersonen, etwa in Hinblick auf einen kürzeren Zeitraum für eine Vertragsverlängerung (§ 32 Abs. 1 Satz 3 AVBFernwärmeV-E) oder auf die Einstellung der Versorgung bei entsprechenden Zuwiderhandlungen des Kunden nach § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV (siehe § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E). Das Abweichungsverbot, das alle WEGs umfassen würde, ist abzulehnen.

- **Der BDEW schlägt vor, dass die Sonderregelungen für Verbraucher in der AVBFernwärmeV nicht auch für Wohnungseigentümergeinschaften gelten. Eine entsprechende Regelung könnte in § 1 AVBFernwärmeV eingefügt werden:**

**„Die in dieser Verordnung für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Regelungen finden keine Anwendung auf Gemeinschaften der**

**Wohnungseigentümer im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht in der jeweils gültigen Fassung.**

**3.1.4 Zu Absatz 4**

In Absatz 4 werden verschiedene Begriffsbestimmungen eingeführt. Im Einzelnen hat der BDEW hierzu die folgenden Anmerkungen:

- **Nr. 1** ist wie folgt zu ergänzen: *„Ferkälte“ die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer Kälteerzeugungsanlage oder einem Kältenetz“.*
- Laut der Definition in **Nr. 2** ist „Ferkwärme“ die gewerbliche Lieferung von Wärme „aus einem Wärmenetz“. Was ein Wärmenetz ist, ergibt sich laut § 1 Abs. 4 Nr. 7 AVBFernwärmeV-E aus § 3 Abs. 3 Nr. 17 WPG. Demgemäß ist das Gebäudenetz hiervon nicht umfasst. Das wirft die Frage auf, ob z.B. die Lieferung von Wärme aus einem Netz mit bis zu 16 Gebäuden, das weniger als 100 Wohneinheiten versorgt (Definition eines Gebäudenetzes in § 1 Abs. 4 Nr. 4 AVBFernwärmeV-e mit Verweis auf § 3 Nr. 9a GEG) keine Ferkwärme mehr darstellt. Damit wäre die Verordnung für diese Versorgungskonstellationen nicht unmittelbar anwendbar (siehe dazu auch Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E unter Punkt 3.1.1).
- Das GEG spricht in seiner Definition eines Gebäudenetzes im Übrigen nur von Wohneinheiten, nicht aber von Gewerbeeinheiten. Auch diesbezüglich bräuchte es womöglich eine Ergänzung bzw. Klarstellung.
- Die in **Nr. 5** enthaltenen Grenzwerte für das Vorliegen eines Kleinstnetzes sind unzutreffend. Mit dieser Definition hinge das Bestehen eines Kleinstnetzes von dessen Wärmeabnahmedichte ab. Wie viele Hausanschlüsse errichtet wurden oder wie weit die Häuser auseinander stehen sollte aber nicht als Kriterium für die Größe des Netzes herangezogen werden. Diese Umstände beschreiben eher die Effizienz, mit der das Netz betrieben werden kann. Geeigneter erschiene daher ein anderer Bemessungswert (Wärmeabnahme von x MWh) oder eine feste Leistungsgrenze nach der Leistung der Erzeugungsanlage.
- Darüber hinaus erscheint die Definition des Kleinstnetzes nicht hinreichend eindeutig. Entspricht ein Gebäude einem Hausanschluss? Ein Gebäudenetz ist mit bis zu 16 Gebäuden definiert. Sind Hausanschlüsse und Gebäude synonym?
- In **Nr. 6** ist die Aufzählung auf „Wärme“ zu reduzieren, da sonst wesentliche Produkte wie z.B. Prozesswärme ausgeschlossen werden: *„Wärmeerzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von ~~Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon~~ Wärme und Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme“.*

### 3.1.5 Einfügung eines neuen Absatzes 5 – Klimaschutzziele in der Fernwärmeversorgung

Im Zeichen des Klimaschutzes und der hierfür notwendigen Energie- und Wärmewende sollte auch für die Vereinbarung allgemeiner Versorgungsbedingungen im Sinne der AVBFernwärmeV einleitend klargestellt werden, dass die Erreichung der Dekarbonisierungsziele ermöglicht werden soll.

- **Der BDEW schlägt daher die Einfügung eines neuen Absatzes 5 vor:**

**„(5) Die Verordnung dient der Verwirklichung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland.“**

### 3.2 Zu § 1a – Veröffentlichungspflichten

§ 1a AVBFernwärmeV-E beinhaltet eine Neufassung der Veröffentlichungspflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Wesentliche Pflichten zur Veröffentlichung von Informationen waren bislang in § 1 Abs. 4, § 1a sowie § 2 Abs. 3 AVBFernwärmeV enthalten und werden insoweit in § 1a AVBFernwärmeV-E neugefasst sowie um zusätzliche Anforderungen ergänzt.

Die in § 1a AVBFernwärmeV-E aufgeführten Veröffentlichungspflichten führen zu einem hohen Mehraufwand für die Versorger. Womöglich kann der Detaillierungsgrad der Informationen je nach Kundengruppe oder Art der Versorgung im Netz unter dem Aspekt der politisch geforderten Entbürokratisierung reduziert oder zumindest differenziert werden. Letztlich muss der Aufwand der Datenbereitstellung immer in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Kunden stehen.

Im Einzelnen hat der BDEW die nachfolgenden Anmerkungen.

#### 3.2.1 Zu Absatz 1

- In **Nr. 2** sollte klargestellt werden, welchen Detailgrad die Angaben zur Beschaffungsstruktur haben müssen (Energimix nach Menge und Kostenanteilen?). Dabei sollte unbedingt sichergestellt werden, dass keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden müssen. Die Verpflichtung zu Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur ist in diesem Zusammenhang kritisch.
- Nach **Nr. 3** sollen durchschnittliche jährliche Abnahmepreise in dem jeweiligen Wärmenetz bei 1.800 Vollbetriebsstunden, soweit einschlägig, für ein Einfamilienhaus (Wohnfläche von 120 m<sup>2</sup>, Anschlussleistung von 15 Kilowatt, und Wärmebedarf von 27.000 Kilowattstunden) sowie für ein Mehrfamilienhaus mit 30 Wohneinheiten (Wohnfläche von 2.000 m<sup>2</sup>, Anschlussleistung von 160 Kilowatt und Wärmebedarf von 288 Megawattstunden) veröffentlicht werden. Der BDEW begrüßt die ausdrückliche Festlegung auf diese Beispiele, obwohl sie in einzelnen Wärmenetzen eventuell

nur einen fiktiven Abnahmefall darstellen. Letztlich kommen diese Abnahmefälle sehr häufig der Realität am nächsten und dienen der einheitlichen Einordnung. Unklar ist jedoch, was mit der Formulierung „soweit einschlägig“ gemeint ist.

Laut **Nr. 4** sollen in den zu veröffentlichenden Preisblättern unter anderem „*verbrauchsunabhängige Kosten als Grundpreis in Euro pro Jahr für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung pro Jahr für leistungsabhängige Kosten*“ und „*verbrauchsabhängige Kosten als Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde*“ sowie der „*Messpreis in Euro pro Jahr*“ angegeben werden.

Es bleibt unklar, ob mit der vorgeschlagenen Regelung ein einheitliches Preisgefüge für alle Versorger durch den Ordnungsgeber eingeführt werden soll, dessen Implementierung enorm aufwändig und aber auch unnötig wäre. Die nähere Bestimmung dessen, aus welchen Kosten sich jeweils der Grund- und der Arbeitspreis zusammensetzen, ist aus Sicht des BDEW jedenfalls nicht zielführend. Die Gestaltung der Preisbestandteile muss den Unternehmen freigestellt sein und bleiben. Einige Versorger berücksichtigen Messpreise im Grundpreis oder verwenden keine leistungsabhängigen Preise. Eine solche Vorfestlegung, wie in Nr. 4 angelegt, findet sich auch nicht im Bereich der Strom- und Gasversorgung und erweist sich letztlich als unzulässiger Eingriff in die Preisgestaltung der Unternehmen.

➤ **Der BDEW schlägt daher vor, § 1a Abs. 1 Nr. 4 AVBFernwärmeV-E wie folgt zu formulieren:**

*„Preisblätter, in denen die einzelnen Preisbestandteile jeweils in den folgenden Kategorien zugeordnet und aufsummiert werden:*

a) ~~verbrauchsunabhängige Kosten als~~ Grundpreis in Euro pro Jahr für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung pro Jahr für leistungsabhängige Kosten,

b) ~~verbrauchsabhängige Kosten als~~ Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde sowie

c) Messpreis in Euro pro Jahr,“.

Dessen ungeachtet messen die meisten Wärmemengenzähler den Verbrauch in Megawattstunden, sodass die Angabe ct/kWh hier geändert oder eine alternative Angabe zugelassen werden sollte. Überdies wäre hinsichtlich der Wärme, die in Form von Dampf bereitgestellt wird, die Angabe in ct/m<sup>3</sup> zutreffender, ggf. in Kombination mit der Angabe eines Umrechnungsfaktors. Auch sollte der Grundpreis in Euro je Liter je Stunde bzw. Kubikmeter je Stunde angegeben werden können.

- Die Angabe der Netzverluste in Prozent und Kilowattstunden in **Nr. 5** sollte genügen. Die weiteren Angaben bringen keinerlei Erkenntnisse über die Einspeiseverluste und damit auch keinen Mehrwert für den Kunden. Sie verursachen stattdessen nur zusätzlichen Aufwand für das Versorgungsunternehmen, ohne dass dem ein relevanter Informationsgewinn gegenübersteht.

➤ **Der BDEW schlägt daher folgende Streichung vor:**

~~„5. Informationen über die Netzverluste in Prozent und, in Kilowattstunden **sowie in durch durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe und die Angabe der gesamten Wärme-Netzeinspeisung im selben Zeitraum, wobei die Wärmeabgabe der vom Kunden und vom Fernwärmeversorgungsunternehmen für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme entspricht,**“.~~

- Offen bleibt, was in **Nr. 6** unter einer „Energieeffizienzmaßnahme“ zu verstehen ist. Zur Vermeidung von Unsicherheiten wäre hier eine konkrete Vorgabe bzgl. einer Kennzahl wünschenswert.
- Gemäß **Nr. 7** sollen „Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes, insbesondere zur Erfüllung des n-1-Kriteriums oder zu Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung in den vergangenen fünf Jahren, soweit vorhanden“, veröffentlicht werden.

Die Bereitstellung solcher Informationen zu Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten sind nach Auffassung des BDEW zu weitgehend. Unklar bleibt hier auch, was unter einer „Unregelmäßigkeit“ zu verstehen ist. Ebenso, wie Unterbrechungen definiert sind. Anders als im Strom und Gas gibt es hierfür keine festgelegten Größen. Allenfalls sollten nur solche Unterbrechungen aufgenommen werden, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch zu verantworten hat.

Die n-1 Absicherung wird typischerweise auf der Erzeugerseite sichergestellt, kann jedoch im Fernwärmenetz nicht garantiert werden, insbesondere nicht, wenn ein Fernwärmenetz wenig vermascht als Strahlennetz aufgebaut ist. Dies trifft vor allem auf kleinere Fernwärmenetze zu. Der Zusatz sollte deshalb gestrichen werden. Sofern das Kriterium dennoch beibehalten werden soll, ist Folgendes zu beachten: Das Kriterium der n-1-Sicherheit kommt aus dem Bereich Strom und ist im Bereich Wärme technisch nicht umfassend umsetzbar. Darüber hinaus ist der Mehrwert für die versorgten Kunden nicht erkennbar. Auch bei der technischen Wärmeinfrastruktur kann es sich um



kritische Infrastruktur handeln. Mit diesen zu veröffentlichen Angaben werden insbesondere Manipulation- und Sabotagemöglichkeiten durch Dritte erleichtert. Die Hoheit über diese Informationen sollte weiterhin ausschließlich bei den Versorgern liegen.

- **Der BDEW schlägt daher vor, die Nummer 7 in § 1a Abs. 1 AVBFernwärmeV-E vollständig zu streichen.**
- Unter **Nr. 8b** wird die Information der mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen gefordert, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der Carnot-Methode vorgenommen werden soll. Im Vergleich dazu ist nach dem GEG die Stromgutschriftenmethode und für die CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilung die finnische Methode anzuwenden. Hier wäre zur Minimierung des Aufwands und vor allem zur Vermeidung von Rückfragen, zu denen es durch den Ausweis unterschiedlicher Angaben zu Treibhausgasemissionen in der Praxis kommt, eine Harmonisierung der unterschiedlichen Gesetze und Verordnungen erforderlich.

### 3.2.2 Zu Absatz 2

Unklar ist, wer die hier angesprochenen „*übrigen Kunden*“ sind. Vermutlich sind hiermit die Bestandskunden gemeint. Dies sollte klargestellt werden.

Noch deutlicher sollte hier zum Ausdruck kommen, dass die Informationen nur auf Verlangen in Textform zur Verfügung gestellt werden und es ansonsten genügt, auf die Veröffentlichung im Internet zu verweisen. Dies würde enormen Aufwand und damit verbundene Kosten vermeiden.

### 3.2.3 Zu Absatz 3

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV-E hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen, soweit die Preisregelungen nach § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV-E eine Preisänderungsklausel enthalten, auf seiner Internetseite mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung sowie ein interaktives Berechnungsinstrument, mit dem Dritte die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes beispielhaft nachvollziehen können, zu veröffentlichen, anhand derer sich die Anwendung der Berechnungsformel im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 5 AVBFernwärmeV-E rechnerisch verständlich nachvollziehen lässt.

Es wird weder aus dem konkreten Wortlaut noch aus der Verordnungsbegründung deutlich, welchen Mehrwert das Berechnungsinstrument bieten soll bzw. welchem Ziel es dient. Da



bereits mit einem Muster-Rechnungsformular die Preisänderungsklausel erklärt werden soll, kann die Vorgabe des Absatzes 3 aus Sicht des BDEW entfallen.

Es ist auch kritisch zu hinterfragen, ob die Preisfindung zwingend mithilfe einer interaktiven Benutzeroberfläche dargestellt werden muss. Dies führt zu erheblichem Aufwand, hohen Umsetzungskosten und zu hohen Transaktionskosten. Demgegenüber ist der Nutzen in Frage zu stellen, zumal der Kunde bei steigender Komplexität der Preisformel verschiedene Angaben erfragen muss, um diese überhaupt ausfüllen zu können. Das gilt umso mehr, wenn dieses Instrument nicht von den Kunden des Versorgers, sondern von Mietern angewendet würde, die in keinem Vertragsverhältnis mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen stehen. Bei einem interaktiven Berechnungsinstrument besteht zudem die Gefahr, dass der Anwender falsche Indizes eingibt oder Preisbestandteile heranzieht und damit falsche Rückschlüsse ziehen könnte.

Mehrere Berechnungsbeispiele mit Erläuterungen reichen insoweit aus, um eine hinreichende Transparenz zu gewährleisten.

➤ **Der BDEW schlägt daher folgende Änderungen vor:**

*„(3) Soweit die Preisregelungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Preisänderungsklausel enthalten, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung **sowie ein interaktives Berechnungsinstrument, mit dem Dritte die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes beispielhaft nachvollziehen können**, zu veröffentlichen, anhand derer sich die Anwendung der Berechnungsformel im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 5 rechnerisch verständlich nachvollziehen lässt. **Das Berechnungsinstrument nach Satz 1 Halbsatz 2 muss einfach auffindbar sein auf einer dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zuzurechnenden Internetseite oder einer gemeinsamen Internetplattform, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf einer ihm zuzurechnenden Internetseite verweist.**“*

### 3.2.4 Zu Absatz 4

Der BDEW begrüßt die Regelung in § 1a Abs. 4 AVBFernwärmeV-E, mit der der Verordnungsgeber zum Ausdruck bringt, dass es Besonderheiten beim Wärme-Contracting bzw. für Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, ein Gebäudenetz oder ein Kleinstnetz gibt, die in der AVBFernwärmeV Berücksichtigung finden müssen.

Ziel des Verordnungsgebers muss es sein, die mieter- und klimafreundlichen Contracting-Lösungen auch zukünftig ermöglichen zu können. Contracting-Modelle werden auf die einzelnen Kundenbedürfnisse ausgerichtet und mit diesen abgestimmt.

### **3.3 Zu § 2 – Vertragsschluss**

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 AVBFernwärmeV-E soll der Kunde berechtigt sein, innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages eine Bestimmung der Wärmeleistung vorzunehmen.

Es ist nicht verständlich, weswegen der Kunde dazu berechtigt werden soll, die Wärmeleistung einseitig zu bestimmen. Die Festlegung des Anschlusswerts (AW) ist Voraussetzung für die Prüfung der hydraulischen Realisierbarkeit, die wirtschaftliche Betrachtung, die richtige technische Ausführung (Rohrleitungs- und Übergabestationsdimensionierung) und die Bepreisung eines Netzanschlusses.

Zudem muss der Kunde, der ohne vorherigen Vertragsabschluss Wärme „entnimmt“, nicht gesondert geschützt werden. Die Bestimmung der Wärmeleistung erfolgt vielmehr richtigerweise im Zuge der Wärmebedarfsberechnung. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ordnet dem Wärmebedarf einen bestimmten Volumenstrom zu, der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bereitzuhalten ist. Dem Volumenstrom wird sodann eine bestimmte Leistung zugewiesen. Damit bestimmt die Anlage die Wärmeleistung und den Umfang der Lieferpflicht des Fernwärmeunternehmens. Dementsprechend sollte die Regelung gestrichen werden. Alternativ könnte formuliert werden, dass der Kunde innerhalb von drei Monaten den konkreten technischen Leistungswert nachmelden kann.

Wenn kundenseitig die Entscheidung für den Fernwärmeanschluss erfolgt, sollte auch die Wärmeleistung feststehen. Eine Änderung der Wärmeleistung nach wenigen Monaten ist nicht sachgerecht. Wenn – um der Verbesserung der Gebäudeeffizienz nicht im Wege zu stehen – eine Anpassung der Wärmeleistung gewünscht wird, kann dies nur nach mehreren Jahren, also etwa nach Ende der Erst-Vertragslaufzeit oder späterer Vertragslaufzeitverlängerungen erfolgen.

### **3.4 Zu § 2a – Vorgaben zur Vermarktung**

§ 2a AVBFernwärmeV-E regelt die Option verschiedener Fernwärmeprodukte und Versorgungsbedingungen. Dies soll insbesondere Wärmeprodukte umfassen können, deren zugesagte Eigenschaften von den Eigenschaften des in dem Wärmenetz insgesamt verteilten thermischen Energiemix abweichen. Fernwärmeversorgungsunternehmen sollen damit insbesondere zusätzliche Tarife anbieten können, etwa solche mit einem bestimmten Anteil an Erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme. Kunden sollen somit zukünftig rechtssicher grüne Fernwärme beziehen und Versorger grüne Fernwärme mit eigenständigen Tarifen und Primärenergiefaktoren anbieten können.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Einführung einer solchen Option, die größere Freiheitsgrade bei der Tarifgestaltung eröffnet.

Die konkrete Regelung dürfte allerdings wenig praxistauglich sein, da es an einer sinnvollen Umsetzungsmöglichkeit mangelt. Für alle Produktgruppen müssten gleichzeitig die Preisfindungsmechanismen in einem angemessenen Verhältnis zum bilanziell verkauften Anteil an Energieträgern und eingesetzter Wärmetechnologie stehen. So wird darauf zu achten sein, wie etwa eine Zuordnung von Erneuerbaren Energiemengen im Gesamtsystem erfolgen kann. Es besteht zudem die Gefahr, dass es zu einer Subventionierung oder Benachteiligung der einen Produktgruppe durch die andere Produktgruppe kommt. Gegebenenfalls ist als Folge die Implementierung eines neuen Preisgefüges innerhalb eines Netzes erforderlich. Dies hätte damit auch entsprechende Folgen sowohl für die bestehenden Preisänderungsklauseln also auch für diejenigen in derartigen alternativen Verträgen, weswegen wiederum eine entsprechende Flexibilität hinsichtlich der Anforderungen an deren Gestaltung und Anpassung notwendig wäre.

Abzulehnen ist das Zustimmungserfordernis in § 2a Abs. 3 AVBFernwärmeV-E, für den Fall, dass im laufenden Vertrag der Anteil an Erneuerbaren Energien sinkt, obwohl dieser nicht Vertragsinhalt ist (selbst, wenn im konkreten Fall die Versorgungslösung die gesetzlichen Anforderungen nach GEG und WPG erfüllt). Die Regelung bedeutet einen gesetzgeberischen Eingriff in Vertragsinhalte und ist nicht praktikabel umzusetzen. Solange der Anteil an Erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme infolge einer Vermarktung nach § 2a Abs. 1 AVBFernwärmeV-E nicht unter den jeweils nach § 29 WPG einschlägigen Wert absinkt, besteht kein Schutzbedürfnis für den Kunden. Es ist für den Versorger auch nicht zumutbar, von allen Kunden im Wärmenetz in diesem Fall eine Zustimmung einholen zu müssen. Offen bliebe auch, wie verfahren werden sollte, würde diese Zustimmung des Kunden ausbleiben. Auf diesem Wege würde die Erneuerbaren Energien-Quote auf Basis der letzten Preisanpassung festgeschrieben. Das ginge unzulässigerweise weit über die ohnehin anspruchsvollen Anforderungen nach dem GEG und dem WPG hinaus.

### **3.5 Zu § 3 – Anpassung der Leistung**

#### **3.5.1 Zu Absatz 2**

§ 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E sieht ein Recht des Kunden vor, die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung unter bestimmten Voraussetzungen anzupassen.

Auch wenn diese Regelung im Vergleich zu der aktuellen Regelung des § 3 AVBFernwärmeV die Rahmenbedingungen für eine solche Leistungsanpassung klarer definiert, ist die Notwendigkeit eines solchen Anpassungsrechts aus Sicht des BDEW gleichwohl zu überdenken. Die

Fernwärmeversorgung steht im Lichte der Wärmewende vor einem bedeutenden Wandel hin zu einer erneuerbaren Wärmeversorgung. Hierbei steht die Transformation der Energieträger hin zu einer dekarbonisierten Wärmeversorgung in effizienteren Wärmenetzen mit zunehmendem Anteil von Fernwärme aus Erneuerbaren Energien und von Abwärme (grüne Fernwärme) im Mittelpunkt. Dieser Wandlungsprozess wird durch einen solchen einseitigen Eingriff einer Vertragspartei in das **vertraglich vereinbarte Synallagma** gestört und schafft zusätzliche und unnötige Planungs- und Investitionsunsicherheiten.

Eine einseitige Anpassung der Wärmeleistung darf außerdem nicht dazu führen, dass sich wegen einzelner Kunden zum Nachteil der anderen angeschlossenen Kunden trotz vertraglicher Zusage die Abnahmedichte verringert, was wiederum zu Preiserhöhungen bei den anderen Kunden führen kann. Zumindest sollte eine solche Anpassungs- oder Ausstiegsmöglichkeit nicht während der Erstvertragslaufzeit bestehen.

Positiv zu sehen ist daher, dass das Anpassungsrecht des Kunden unter die Bedingung gestellt wird, dass damit ein ökologischer Mehrwert verknüpft sein muss.

Wünschenswert wäre bei § 3 Abs. 2 Nr. 2 AVBFernwärmeV-E jedoch, dass auch dann keine Anpassungs- oder Ausstiegsmöglichkeiten bestehen, wenn es sich um ein effizientes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Wärmenetz handelt.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sollte zudem keine Anpassungs- und Ausstiegsmöglichkeit bestehen, solange das Wärmenetz den Regelungen des GEG entspricht. Nach dem GEG ist Fernwärme als Erfüllungsoption immer zulässig und gilt, unabhängig vom aktuellen Erneuerbaren Energien Anteil oder dem Anteil an Abwärme, als klimaaoptimal.

Im Sinne der Planbarkeit der lokalen Fernwärmeversorgung sollte es eine Verpflichtung des Kunden geben, dass dieser bei ernsthaften Absichten zur Umstellung seiner Wärmeversorgung unverzüglich das Fernwärmeversorgungsunternehmen informieren muss. Auf diese Weise könnten Fehlinvestitionen in perspektivisch nicht mehr frequentierte Anschlüsse vermieden werden.

Jedenfalls sollte ein Bestandsschutz für laufende Verträge durch eine entsprechende Ergänzung etwa in § 36 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E vorgesehen werden. Die Einführung eines einseitigen Leistungsanpassungsrechts würde anderenfalls die in der Vergangenheit auf einer anderen Rechtsgrundlage (kein Anpassungsrecht) getroffenen Investitionsentscheidungen nachträglich entwerten. Das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung ist entsprechend zu wahren.

Davon abgesehen bleiben mehrere Fragen in Zusammenhang mit der Ausübung dieses Leistungsanpassungsrechts des Kunden offen.

- Offen ist etwa, in welcher Höhe der Kunde eine Anpassung verlangen kann. § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E enthält hier keinerlei Beschränkung. Eine technische Grenze könnte etwa darin zu sehen sein, wenn mit der Ausübung des Leistungsanpassungsrechts Gefahren für Leib und Leben verbunden wären. So könnte bei einer Wärmelieferung mit Trinkwassererwärmung ab einer bestimmten Leistungsreduzierung eine ernst zu nehmende Gefahr in Hinblick auf Legionellen bestehen. Sinnvoll wäre es auch, die Leistungsanpassung von der Vorlage einer neuen Wärmebedarfsberechnung durch den Kunden abhängig zu machen, aus der sich der neue (geringere) Wärmebedarf ergibt. Denn eine neue Wärmebedarfsberechnung ist notwendige Voraussetzung, um dem neuen Bedarf einen neuen Volumenstrom zuzuordnen.
- Der Kunde sollte ein solches Anpassungsrecht nicht unmittelbar nach Vertragsschluss und auch nicht innerhalb der Erstvertragslaufzeit ausüben dürfen.
- Ebenso unklar ist, wie der Nachweis durch den Kunden – zumindest im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV-E – zu führen und wodurch der Nachweis zu erbringen ist (kundenseitige Selbsterklärung oder gutachterliche Stellungnahme) oder welche Rechtsfolgen eintreten, wenn dem Kunden anders als angenommen, die Erfüllung des § 71 Abs. 1 GEG oder die Senkung des Energiebedarfs nicht wie geplant gelingt.
- Klarzustellen wäre nach Ansicht des BDEW zwingend, dass der Kunde nur ein Recht für eine Reduzierung der Vertragsleistung erhält, nicht aber das Recht auf eine Erhöhung der Vertragsleistung. Dieses Recht muss explizit ausgeschlossen werden, da sonst völlig losgelöst von der vertraglichen Vereinbarung jederzeit eine Optimierung der Bezugsleistung durch den Kunden erfolgen könnte (vor dem Winter erfolgt die Erhöhung) und der Fernwärmeversorger auch wegen der Kurzfristigkeit der Ausübung des Anpassungsrechts keinerlei Planungsgrundlagen mehr hätte. Eine entsprechende klare Formulierung würde spätere Fehlinterpretationen vermeiden und wäre für die Praxis hilfreich.
- Es sollte klargestellt werden, dass der Aufwand für etwaige durch die Leistungsanpassung notwendige Arbeiten an der Übergabestation bzw. am Hausanschluss dem Kunden in Rechnung gestellt werden dürfen.
- Eine Anpassung des Grundpreises während der Erstvertragslaufzeit ist abzulehnen. Der Grundpreis deckt grundsätzlich die Kosten des vorgelagerten und bereits existierenden Netzes ab. Die Kompensation in Absatz 5 ist hierfür nicht ausreichend. Zumindest müsste analog zu den Baukostenzuschüssen mit einer Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV-E eine Reduzierung oder gar Rückzahlung vermieden werden.

- Eine „de minimis Regelung“, wie in § 3 Abs. 2 Satz 4 AVBFernwärmeV vorgesehen, ist nicht notwendig und daher zu streichen. Zumindest sollte sie nicht auf einen Prozentsatz abstellen, sondern sich auf eine absolute Größe beziehen.
- **Der BDEW fordert mindestens folgende Klarstellungen in der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV-RefE:**

„(2) Der Kunde ist berechtigt, unter Vorlage einer neuen Wärmebedarfsberechnung eine Anpassung Reduzierung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen, soweit er ...“.

### 3.5.2 Zu Absatz 3

Der Kunde soll nach dem Referentenentwurf gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV-E ein Kündigungsrecht erhalten, wenn der Wärmebedarf vollständig durch eine andere Wärmeversorgung in Erfüllung der Anforderungen aus § 71 Abs. 1 GEG gedeckt werden kann.

Ein solches Kündigungsrecht ist abzulehnen, da es das Versorgungsunternehmen vor beträchtliche Planungs- und Investitionsunsicherheiten stellt und einen erheblichen Eingriff in die Vertragsfreiheit darstellen würde.

### 3.5.3 Zu Absatz 4

Aus Sicht des BDEW ist die vorgesehene Frist „von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats“ nicht ausreichend. Wenn Umbaumaßnahmen, beispielsweise durch den Ersatz einer Übergabestation oder einen Wechsel der Messeinrichtung erforderlich sind, ist diese Frist nicht einzuhalten, da die Lieferfristen der Module in aller Regel weitaus länger sind. Die Leistungssenkung muss nach Antragsstellung erst bei der Betriebsführung technisch geprüft werden. Die Lieferfristen für eine neue Übergabestation belaufen sich zuletzt auf etwa drei bis sechs Monate.

Vor diesem Hintergrund sollte auch mindestens eine „Frist von 6 Monaten“ vorgesehen werden. Es sollte ein angemessener Sicherheitszuschlag gewählt werden, um Lieferengpässe, Warte- und Monatezeiten abzubilden.

### 3.5.4 Zu Absatz 5

Folgerichtig ist, dass in § 3 Abs. 5 AVBFernwärmeV-E eine Kompensation der Kosten des Versorgers vorgesehen wird, die dieser infolge der nachträglichen Leistungsanpassung nicht mehr anderweitig refinanzieren kann. Denn der Kunde, der einen gemäß den allgemeinen Versorgungsbedingungen langfristig laufenden Vertrag mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abschließt, geht damit auch eine ihn verpflichtende Bindung ein, die impliziert, dass mit

seiner Zahlung des vereinbarten Preises auch die durch das Unternehmen kalkulierten Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit anteilig bezahlt werden. Würde infolge einer Leistungsanpassung ein geringerer Preis bezahlt, blieben die Kosten auf der anderen Seite dessen ungeachtet bestehen, was im Ergebnis nicht sachgerecht wäre.

Der Zweck der Regelung wird jedoch nur erreicht, wenn auch die zehn Jahre des § 32 AVBFernwärmeV-E ausdrücklich erwähnt werden, da auch kürzere Laufzeiten vereinbart werden können. Außerdem sollte die Regelung für alle Versorgungslösungen gelten, unabhängig von einer bestimmten Größe, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Eine Begrenzung auf Unternehmen mit einer thermischen Gesamtleistung von unter 20 Megawatt ist insofern nicht nachvollziehbar. Schließlich wäre mehr Klarheit dadurch zu erreichen, wenn die Wörter „oder Kündigung“ gestrichen werden. Dadurch würde deutlich, dass die Berücksichtigung der Kosten ausschließlich bei einer Anpassung des Grundpreises möglich ist. Dies schafft zudem Klarheit darüber, dass unter denselben Voraussetzungen, die für eine Kostenanpassung gelten, im Falle einer Kündigung eine „angemessene“ Ausgleichszahlung verlangt werden kann.

➤ **Der BDEW schlägt daher folgende Formulierung vor:**

*„(5) Befindet sich der mit dem Kunden bestehende Vertrag innerhalb der vereinbarten Erst-Vertragslaufzeit, **mindestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem erstmaligen Anschluss an das Wärmenetz und handelt es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt**, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Anpassung des leistungsabhängigen Anteils des Grundpreises nach Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die unmittelbar durch die Anpassung ~~oder Kündigung~~ verursachten Kosten und den nicht abbeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, zu berücksichtigen oder, im Fall der Kündigung nach Absatz 3, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen.“*

Konkretisiert werden könnte außerdem, was die Formulierung „zu berücksichtigen“ bedeutet, ebenso wann eine Ausgleichszahlung als „angemessen“ gilt.

Außerdem müsste auch sonstiger Aufwand kompensiert werden. Neben den eigentlichen Investitionen entstehen im Zusammenhang mit der Realisierung eines Projekts erheblich weitere Kosten, die berücksichtigt werden müssten, z.B. Planungskosten, Projektanbahnungskosten, Finanzierungskosten (Vorfälligkeitsentschädigungen im Falle vorzeitiger Ablösung der Finanzierung).

Insoweit greift der Blick allein auf die Kosten und die Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kundenanschlusses erforderlich waren, zu kurz. Auch das Netz selbst oder die Erzeugungsanlage wären damit vom Kostenersatz ausgeschlossen. Würden



gleichzeitig mehrere Kunden von ihrem Recht zur Leistungsanpassung Gebrauch machen, könnte das weitreichende Folgen für den Versorger und dessen Kostengefüge haben.

### 3.5.5 Zu Absatz 6

Der BDEW begrüßt, dass mit § 3 Abs. 6 AVBFernwärmeV-E eine weitere Regelung getroffen wurde, mit der der Ordnungsgeber die Besonderheiten beim Wärme-Contracting berücksichtigt. Unklar bleibt allerdings die Beschränkung auf § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs 3 AVBFernwärmeV-E.

Vor allen in den Fällen des Wärme-Contractings ist eine Leistungsanpassung zusätzlich mit dem Risiko verbunden, dass der Wärmeversorger keinerlei Chancen mehr hat, seine Investitionen für den individuellen Anschluss in der vorgesehenen Vertragslaufzeit, so wie bei Vertragsabschluss kalkuliert, zu erwirtschaften. Es besteht aufgrund dieser Regelung die Gefahr, dass weniger Contracting-Lösungen angeboten werden, was den Zielen der Wärmewende widersprechen würde.

Vor diesem Hintergrund sollte die Anwendung des § 3 in den Fällen des Wärme-Contractings insgesamt ausgeschlossen werden.

➤ **Der BDEW schlägt daher folgende Formulierung vor:**

~~„Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden im Falle einer Versorgung aus einer Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes oder im Falle eines Gebäudenetzes oder Kleinstnetzes.~~

### 3.6 Zu § 4 – Art der Versorgung

Die Formulierung in § 4 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV-E lässt offen, woraus das Recht zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen resultiert. Ohne Klarstellung bleibt unklar, welches Recht hier gemeint ist.

➤ **Der BDEW fordert eine klarstellende Konkretisierung des § 4 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV-E wie folgt:**

*„Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dem Kunden bei Ausübung seines Rechts aus Absatz 1 zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen die Änderung in Textform mitteilen und diese auf seiner Internetseite veröffentlichen. [...]“*

Wünschenswert wäre überdies eine klarstellende Regelung, wonach für eine öffentliche Bekanntmachung nach Satz 3 die Veröffentlichung auf der Website des Versorgers ausreichend ist. Die Veröffentlichung in regionalen Zeitungen ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht dem Kundeninformationsverhalten. Zudem ist die öffentliche Bekanntmachung insbesondere für Versorger kleiner Netze unverhältnismäßig kostenintensiv. Auch die individuelle



Mitteilung bedeutet im Übrigen einen erheblichen Aufwand für die Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie erhebliche Ausgaben.

Jedenfalls für die Versorgung einzelner Gebäude, Gebäudenetze, Kleinstnetze oder Contracting-Lösungen sollte die Verpflichtung zur zusätzlichen Veröffentlichung entfallen, korrespondierend zu den Ausnahmen für Veröffentlichungspflichten nach § 1a Abs. 4 AVBFernwärmeV-E. Stattdessen sollte alternativ eine Mitteilung an den Kunden genügen.

### **3.7 Zu § 5 – Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

In Absatz 3 wird die Frist für die Ankündigung geplanter Versorgungsunterbrechungen angepasst. Aktuell muss diese „*rechtzeitig*“ erfolgen, im Entwurf werden mindestens zehn Tage im Voraus festgeschrieben. Diese Regelung ist zu starr und praxisfern. Ein Regelungsbedarf wird nicht dargelegt. In der Regel kündigen die Versorger drei bis fünf Tage im Voraus eine Unterbrechung an. Insbesondere im Winter wird auf die Wettervorhersage geachtet wird, um die Versorgung nicht in einer besonders kalten Wetterperiode zu unterbrechen. Diese sind aber nur mit max. drei bis fünf Tagen Vorlauf verlässlich. Der BDEW spricht sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, da diese den Versorgern ausreichende Flexibilität belässt und in der Praxis auch nicht problematisch war.

- **Der BDEW fordert dementsprechend folgende Streichung in § 5 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV-E:**

*„Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig, ~~mindestens jedoch zehn Werktagen vor der beabsichtigten Unterbrechung~~, in geeigneter Weise zu unterrichten.“*

### **3.8 Zu § 7 – Grundstücksbenutzung**

In § 7 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E fehlt ein explizites Verbot der Überbauung oder Bepflanzung der Fernwärmeanlage. Der BDEW schlägt daher eine entsprechende Ergänzung des § 7 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E vor.

Die in Anlehnung an § 12 Abs. 1 NDAV erfolgte Neuregelung in § 7 Abs. 1 Satz 4 AVBFernwärmeV-E zur Inanspruchnahme eines Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks, würde in der Fernwärme vor allem bei einem komplexen Siedlungsbau, beispielsweise bei notwendigen Kellerdurchbauten, zu ineffizienten und vermeidbaren Kostensteigerungen führen. Anders als bei Gasleitungen entstünden bei Fernwärmeleitungen aufgrund der abweichenden technischen Gegebenheiten weit höhere Anschlusskosten.

Die Regelung ist zudem aus Sicht des BDEW nicht vereinbar mit den Zielen der Wärmewende und der kommunalen Wärmeplanung. So kann die in der Regelung vorgesehene Verlegung der Fernwärmeleitung allein auf dem Grundstück des Anschlusskunden die Kosten so erheblich steigern, dass ein Anschluss für den Kunden unattraktiv werden würde.

➤ **Der BDEW fordert die Streichung des § 7 Abs. 1 Satz 4 AVBFernwärmeV-E.**

Wenn eine solche Regelung dennoch getroffen werden sollte, muss die alternative Verlegung dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht nur „zumutbar“, sondern auch „wirtschaftlich zumutbar“ sein.

Zudem muss vor dem Wort Inanspruchnahme noch das Wort „*ausschließlicher*“ eingefügt werden. Das anzuschließende Grundstück wird immer auch selbst in Anspruch genommen werden. Der Wortlaut würde daher im Augenblick nahezu in jedem Fall dazu führen, dass eine Belastung „*in unzumutbarer Weise vorliegt*“.

➤ **Der BDEW fordert hilfsweise zumindest folgende Klarstellungen in der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 4 AVBFernwärmeV-RefE:**

*„... Eine Belastung in unzumutbarer Weise nach Satz 3 liegt hierbei insbesondere vor, wenn das Grundstück in Anspruch genommen werden soll, um ein anderes Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, ein solcher Anschluss jedoch auch durch **ausschließliche** Inanspruchnahme des anderen, anzuschließenden Grundstücks möglich und dies dem Fernwärmeversorgungsunternehmen **wirtschaftlich** zumutbar ist.“*

Generell darf sich die Regelung lediglich auf Vertragsverhältnisse beziehen, die nach Inkrafttreten der Novelle abgeschlossen werden.

Zudem sollte im Sinne der Planungssicherheit die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers in § 8 bzw. § 7 Abs. 4 AVBFernwärmeV von fünf auf zehn Jahre verlängert werden. Außerdem sollte vorgesehen werden, dass die Leitungen nur dann entfernt werden müssen, wenn ein berechtigtes Interesse hieran nachgewiesen wird. Auf diese Weise könnten vermeidbare Kosten eingespart und an anderer Stelle in das Wärmenetz investiert werden.

### **3.9 Zu § 9 – Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses**

§ 9 Abs. 4 AVBFernwärmeV-E sieht vor, dass bei Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses durch einen Nachunternehmer Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des Nachunternehmers berücksichtigt werden sollen.

Der BDEW hält diese Regelung für nicht erforderlich und überflüssig. Bereits heute muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer

sowohl wirtschaftliche als auch regelwerkstechnische bzw. qualifikationstechnische Anforderungen beachten, so dass Verbraucherschutz bereits hierdurch gewährleistet wird. Zusätzliche Abstimmungen und eine Einbeziehung bei der Auswahl des Nachunternehmens erschweren den Prozess unverhältnismäßig. Ein relevanter Mehrwert ist nicht zu erkennen.

➤ **Der BDEW fordert die Streichung des Satz 5 in § 9 Abs. 4 AVBFernwärmeV-RefE:**

*„(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dabei das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung des Hausanschlusses besonders zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 149) geändert worden ist, im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. ~~Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen, soweit keine rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.~~ Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.“*

Darüber hinaus ist zu prüfen, einen dynamischen Verweis auf das Telekommunikationsgesetz aufzunehmen.

### **3.10 Zu § 10 – Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses**

Die Regelung in § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E berücksichtigt nicht den Fall, dass weitere Hausanschlüsse auch wegfallen können. Ebenso sind praktische Umsetzungsprobleme absehbar. So würde § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E letztlich zu einer Änderung des Vertrages führen, da der Anschlussfaktor ans Netz im Vertrag geregelt ist. Dieser müsste jedes Mal über eine „Änderungsvereinbarung“ angepasst werden. Abmildern ließe sich dies durch einen kürzeren Zeitraum von fünf Jahren.

➤ **Der BDEW fordert eine klarstellende Konkretisierung wie folgt:**

„(3) Kommen innerhalb von ~~zehn~~ **fünf** Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Hausanschlüsse in dem Wärmenetz hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten insoweit rückwirkend den Kosten im Sinne des § 8 Absatz 1 zuzuordnen und dem Anschlussnehmer, dessen Netzanschluss teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes geworden ist, einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.“

### 3.11 Zu § 11 – Übergabestation

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang wäre eine Modernisierung der Regelung und damit eine Ergänzung um weitere technische Geräte, wie z. B. Gateways, Repeater u. ä. sowie einen für Smart Meter notwendigen 230 V Spannungsanschluss angezeigt, die zur Umsetzung der Anforderungen an fernauslesbare Zähler erforderlich sind. Wir bitten um entsprechende Aufnahme.

### 3.12 Zu § 16 – Zutrittsrecht

In § 16 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV-E muss aus Sicht des BDEW noch der Fall des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ergänzt werden. Denn auch in dieser Situation ist eine vorherige Benachrichtigung nicht erforderlich.

➤ **Der BDEW fordert eine klarstellende Konkretisierung wie folgt:**

„... Eine vorherige Benachrichtigung ist in Fällen des § 33 Absatz 1 **und 2** nicht erforderlich.“

### 3.13 Zu § 18 – Messung

Der mit der Einführung der FFVAV gestrichene § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV (alt) sah vor, dass die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts auf andere Weise als nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV (alt) erfolgen bzw. vereinbart werden konnte, wenn die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden diene. Hierin lag die rechtliche Grundlage für die Umrechnung der Messung über Gas-/Stromzähler.

Mit dem Inkrafttreten der FFVAV sollte die Messung nur noch über einen Wärmemengenzähler möglich sein und der Smart-Meter-Rollout unmittelbar erfolgen. Vor allem bei Contracting-Anlagen, wie den am Markt vielfach eingesetzten Gasbrennwertthermen, kann es auch bei modernen Geräten aufgrund der technischen Gegebenheiten dazu kommen, dass zwei

Wärmemengenzähler (WMZ) erforderlich sind, die bei einer Eichfrist von sechs Jahren und einer sinnvollen Vertragslaufzeit von mindestens zehn Jahren wenigstens einmal ersetzt werden müssten. Es würde also im Bestand zu unnötigen Doppelinvestitionen kommen, die vor dem Hintergrund begrenzter Fachkräfte und dem Ziel einer effizienten Energiewende unnötige Ressourcen binden würden. Hieraus würden mutmaßlich Zusatzkosten für die Kunden entstehen, da Einsparungen voraussichtlich geringer ausfallen als die entstehenden Mehrkosten.

- **Der BDEW schlägt daher die Wiederaufnahme der Regelung in § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV a.F. vor:**

**„Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass die Messung und das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 vorgenommen und ermittelt werden.“**

### **3.14 Zu § 18a – Messeinrichtungen**

Im neuen § 18a AVBFernwärmeV-E werden die Regelungen aus § 3 Abs. 3 bis 8 FFVAV für den Fernwärmebereich weitestgehend inhaltsgleich in die AVBFernwärmeV integriert. In § 18a Abs. 1 Satz 3 AVBFernwärmeV-E wird zudem die Definition einer Fernablesbarkeit aus § 2 Abs. 1 FFVAV übernommen.

#### **3.14.1 Zu Absatz 2**

Im § 18 Abs. 2 Satz 3 AVBFernwärmeV-E wird in Anlehnung an § 5 Abs. 5 HeizkostenV ergänzt, dass das „*Schlüsselmaterial der fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung*“ dem Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen ist. Unklar bleibt dabei, was konkret unter dem „*Schlüsselmaterial*“ zu verstehen ist. Der Wortlaut wurde aus der Heizkostenverordnung übernommen und wird dort als Synonym für fernauslesbare Heizkostenverteiler genutzt. Da die technischen Einrichtungen zur Messung des Fernwärmeverbrauchs an der Übergabestelle nach der AVBFernwärmeV jedoch zumeist als „Messeinrichtung“ bezeichnet werden, wäre aus Sicht des BDEW eine Klarstellung hilfreich, ob hier das Schlüsselmaterial des Wärmemengenzählers an der Übergabestelle gemeint ist oder, wie in der Heizkostenverordnung, von den Heizkostenverteilern die Rede ist.

Überdies soll die Interoperabilität der fernablesbaren Messeinrichtungen gewährleistet werden. Keine Ausführungen enthält der Verordnungsentwurf dazu, wie die „*Interoperabilität*“ sichergestellt werden soll. Letztlich können die Versorgungsunternehmen nur solche Geräte verbauen, die am Markt verfügbar sind.

### 3.14.2 Zu Absatz 5

Auf Praxisprobleme stößt die Vorgabe des § 18a Abs. 5 AVBFernwärmeV-E. Grundsätzlich weisen die Absätze 3 und 4 in § 18 AVBFernwärmeV-E die Verantwortung bzgl. unter anderem der Auswahl, der Installation und der Unterhaltung der Messeinrichtungen an der Übergabestelle dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zu. § 18a Abs. 5 AVBFernwärmeV-E sieht daneben jedoch – wie bereits vorher die FFVAV – die Möglichkeit der Auswahl eines anderen Messstellenbetreibers als das Fernwärmeversorgungsunternehmen vor (im Rahmen eines Bündelangebots gemäß § 6 MsbG).

Allerdings ist der Messstellenbetrieb in der Sparte Fernwärme, insbesondere die Messung an der Übergabestelle, in aller Regel Bestandteil der Wärmelieferverträge. Ein Wechsel auf eine dritte Person ist darin nicht vorgesehen. Die Verordnung lässt zudem auch völlig offen, unter welchen Rahmenbedingungen und mit welchen Rechtsfolgen für den Versorgungsvertrag ein solcher Wechsel erfolgen sollte. Vergleichbare Standards wie etwa bei der Messung im Strombereich fehlen (Messstellenrahmenverträge, Marktkommunikation, Eskalationsstelle), die aber benötigt werden, um bilaterale Absprachen und manuelle Prozesse zu vermeiden und entsprechende Prozesse zu ermöglichen.

Aufgrund dessen würde ein Herauslösen der Leistungen des Messstellenbetriebs aus den Lieferverträgen und ein Übergang dieser Leistungen an einen Messstellenbetreiber, der nicht das Fernwärmeversorgungsunternehmen (oder ein Beauftragter Dritter) ist, nur mit einem nicht unerheblichen Aufwand für Fernversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und dem Kunden und auch unvorhersehbaren Rechtsunsicherheiten einhergehen.

➤ **Der BDEW schlägt daher folgende Ergänzung in § 18a Abs. 5 AVBFernwärmeV vor:**

*„Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärmeverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, ~~einen Messstellenbetreiber auswählen, um~~ von dem Bündelangebot nach Maßgabe des § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen, **sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder ein von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen beauftragter Dritter der Messstellenbetreiber ist.**“*

In der Folge wäre auch in § 16 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E die Variante „*eines Wechsels des Messstellenbetreibers*“ zu streichen.

Im Übrigen handelt es sich bei dieser Vorgabe auch nicht um eine mit der FFVAV zwingend umzusetzende Maßgabe der Energieeffizienz-Richtlinie, weswegen eine Abweichung von der bisherigen Regelung der FFVAV auch europarechtlich zulässig wäre.

### **3.15 Zu § 24 – Preisänderungsklauseln**

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Flexibilität der Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Gestaltung der Preisänderungsklauseln erhalten bleibt. Mit dem Entwurf des § 24 AVBFernwärmeV-E wird dies im Grundsatz gewährleistet, was der BDEW ausdrücklich begrüßt.

Im Detail findet sich jedoch an einzelnen Stellen Anpassungsbedarf, auf den der BDEW nachfolgend hinweist.

#### **3.15.1 Zu Absatz 1**

Gemäß Satz 1 ist das Marktelement in der Preisänderungsklausel nach wie vor angemessen zu berücksichtigen. Angesichts des künftig zu erwartenden Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Abwärme oder strombasierten Wärmeerzeugungstechnologien, bei dem der Ansatz eines in naher Zukunft noch eher auf fossilen Energieträgern basierenden Marktelements bzw. eines hierfür in Satz 4 vorgesehenen Indizes vermutlich weniger aussagekräftig sein dürfte, sollte Satz 1 dahingehend ergänzt werden, dass das Marktelement bei vollständigem Einsatz Erneuerbarer Energien, unvermeidbarer Abwärme oder strombasierter Wärmeerzeugungssysteme geringer gewichtet werden kann bzw. von der Verwendung eines vorgegebenen Wärme-marktindizes abgewichen werden kann.

Mit der Regelung in dem neuen Satz 3 wird nunmehr ausdrücklich die Verwendung von Indizes zugelassen. Die Verwendung von Indizes kann die von § 24 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E geforderte Kostenorientierung nachvollziehbar und objektiviert gewährleisten und bringt darüber hinaus weitere Vorteile, auch gegenüber einer Abbildung „echter“ Kosten mit sich. Indizes werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlicht und verantwortet. Die Versorger verwenden in der Regel nur solche oder vergleichbare Indizes. Die Indizes spiegeln die allgemeine Kostenentwicklung wider und wirken damit (neben dem Marktelement) als Korrektiv zu den tatsächlichen Kosten. Indizes führen somit auch zu einer Marktkonformität in der Beschaffung und schützen den Kunden vor der Weitergabe überhöhter Kosten.

In dem Fall, dass mehrere Brennstoffe („Portfoliobeschaffung“) eingesetzt werden, kann mit Hilfe von Indizes überdies eine komplizierte Formel mit mehreren Faktoren vermieden werden.

Zudem ist zu beachten, dass die Versorgung mit Fernwärme ein Massenkundengeschäft ist (so zuletzt BGH ausdrücklich mit Ur. v. 27. September 2023, Az. VIII ZR 263/22) und die Verwendung von Indizes zur Abbildung des Kostenelementes einem berechtigten Interesse an der Vereinfachung entspricht.

Entscheidend wird sein, dass ein Index sich bestmöglich an die tatsächlichen Kosten annähert. Ob ein Index richtig gewählt wurde, kann dabei nur entsprechend der spezifischen



Wärmeversorgungssituation beantwortet werden. Welche konkreten Indizes die Kostenorientierung oder auch die Marktentwicklung am ehesten wahren, kann daher nicht durch den Verordnungsgeber im Vorfeld beantwortet werden. Auch der BGH hat kürzlich bestätigt, dass den Versorgungsunternehmen ein Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Preisanpassungsklausel (Urt. v. 27. September 2023, Az. VIII ZR 263/22) gewährt werden muss. Nur so können die individuellen Systemverhältnisse adäquat abgebildet werden.

Dementsprechend sollte die Verordnung nicht die Verwendung bestimmter Indizes pauschal vorgeben. Es genügt, allgemeine Vorgaben zu treffen, die die Unternehmen bei der Auswahl des Index mit Blick auf ihre spezifische Kosten- und Erzeugungssituation, aber auch für die Abbildung des Wärmemarktes zu beachten haben. Folglich sollte auch das Regelbeispiel für einen Wärmemarktindex aus dem Wortlaut der Verordnung gestrichen und in die Verordnungsbegründung verschoben werden. Hinsichtlich der Festlegung des Marktelements gilt außerdem zu bedenken, dass sich der Wärmepreisindex aus überwiegend fossilen Energieträgern zusammensetzt und sich sehr träge verhält. Vor allem bei einem Einsatz von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme sind daher Ausnahmen erforderlich.

Wichtig wäre es, die Verfügbarkeit von geeigneten Indizes durch das Statistische Bundesamt sicherzustellen. So gibt es beispielsweise keine Indizes für Abwärme oder Biomethan. Abwärme in einem Index abzubilden wird auch weiterhin schwierig sein, da die Erzeugung sehr unterschiedlich ist. Es müsste den Versorgern ebenso ermöglicht werden, Indizes dauerhaft mit und ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verwenden, insbesondere für das Marktelement. Das Ziel wäre es, damit Doppelbelastungen zu vermeiden. Hintergrund ist, dass einige Versorger die CO<sub>2</sub>-Kosten separat, bspw. über sog. Steuern- und Abgabenklauseln weitergeben.

Die Vorgabe in § 24 Abs. 1 Satz 4 AVBFernwärmeV-E, die Beschaffungsstruktur abzubilden, könnte vor allem im Bereich der dezentralen Versorgung eine unüberwindbare Herausforderung darstellen. Es wird nicht zwingend einheitlich beschafft, sondern ggf. auch mehrstufig; z.B. Mengen day ahead, Abweichungen, Ausgleichsmengen, unter Umständen auch viertelstündlich. Dies kann nicht praktikabel abgebildet werden. Es besteht die Sorge, dass bei jeder Änderung der Beschaffungsstruktur über die Anpassungs- und Veröffentlichungspflichten eine Überforderung sowohl der Versorger, aber auch der Kunden entsteht. Zudem entstünde ein sehr hoher Aufwand hierfür, was wiederum auch Kosten verursacht.

Hinsichtlich des § 24 Abs. 1 Satz 6 AVBFernwärmeV-E gibt der BDEW zu bedenken, dass ein Fernwärmeversorger nicht bei allen Indizes wissen kann, wie die Treibhausgasemissionen in diesen Index eingeflossen sind. So ist z.B. der Wärmeindex zu ca. 25 % an die Fernwärmepreisentwicklung gekoppelt. Wie konkret die CO<sub>2</sub>-Kosten im gesamten Fernwärmesektor berücksichtigt werden, hängt von der Erzeugungsstruktur ab. Eine direkte Ableitung der CO<sub>2</sub>-Kosten



ist daher nicht immer möglich. Ob bei Erdgas und Heizöl die CO<sub>2</sub>-Kosten immer in voller Höhe an die Kunden weitergegeben werden, ist nicht bekannt.

### 3.15.2 Zu Absatz 2

Als Alternative zu Absatz 1 wird den Versorgern mit der Regelung in § 24 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E ermöglicht, in der Preisänderungsklausel auch die tatsächlichen Kosten zu Grunde zu legen, soweit diese bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können.

Aus Sicht des BDEW ist klarzustellen, dass beide Systeme kombinierbar sind, also sowohl Indizes als auch tatsächliche Kosten (für unterschiedliche Brennstoffe etwa) innerhalb einer Preisänderungsklausel Anwendung finden können.

Neu ist, dass die AVBFernwärmeV in der Anlage nunmehr ein Muster für eine Preisänderungsklausel für den **Arbeitspreis** sowie eine Vermutungsregel bei dessen Verwendung vorsieht.

Soll ein Muster in der Anlage aufgenommen werden, darf dieses Muster nicht die Vielfalt der individuell gerechten Versorgungslösungen beeinträchtigen und zu stark in den Wettbewerb und die Vertragsautonomie eingreifen. In jedem Fall müssten Abweichungen davon ausdrücklich möglich bleiben. Nur so können interessengerechte Regelungen zwischen Versorgungsunternehmen und Kunden im Einzelfall ermöglicht werden. Dies betrifft z.B. die Abbildung der Investitionskosten oder der Volatilität der Netznutzung. Gerade Individualregelungen müssen aber aufgrund der Herausforderungen der Wärmewende möglich sein.

Der BDEW spricht sich gegen den in der Regelung verankerten hälftigen Ansatz des Marktelements aus. Dieser Ansatz ist nicht zielführend und als Regelfall nicht tauglich. Das gilt zum einen für die Wärmeerzeugung aus Erneuerbare Energien und unvermeidbarer Abwärme. Hier ist der fossile Wärmepreisindex nur wenig aussagekräftig. Zum anderen steht der hälftige Ansatz der Zielsetzung der Wärmewende entgegen: In Netzen, die bereits transformiert sind oder sich in der Transformation zu Erneuerbaren Energien oder Abwärme befinden, führt ein hoher Anteil des Marktelements, das derzeit noch überwiegend auf fossilen Brennstoffen basiert, zu aus Kundensicht negativen Auswirkungen auf die Kosten. Hier muss entsprechende Flexibilität gewahrt bleiben, indem zumindest ein Spielraum, bspw. zwischen 10 % und 50 % für das Marktelement ermöglicht wird.

Um auch bei der Preisgleitklausel für den **Grundpreis** die gewünschte Transparenz zu schaffen, ist bei Beibehaltung der Muster in der Anlage ein entsprechendes weiteres Muster zum Grundpreis zu ergänzen.

- Der BDEW schlägt dafür folgende Ergänzung in § 24 Abs. 2 Satz 4 AVBFernwärmeV-E sowie das folgende Muster für die Anlage zu § 24 Abs. 2 Satz 4 AVBFernwärmeV-E vor:

„Werden ~~eine~~ Preisänderungsklauseln gemäß der Anlage zu dieser Verordnung genutzt, gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ~~in Bezug auf den Arbeitspreis~~ jedenfalls als erfüllt.“

„Muster einer Preisänderungsklausel zum Grundpreis nach § 24 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV

Dieses Muster ist im Hinblick auf die tatsächlichen verbrauchsunabhängigen Kosten zu konkretisieren und auszufüllen:

Zeitpunkt der Preisanpassung: [Zeitpunkt der jeweiligen Preisanpassung ist zu ergänzen]

$GP_{neu} = GP_0 * K_{neu} / K_0$  [Erläuterung: Auf ein Marktelement kann nach der Rechtsprechung des BGH in der GP-PÄK verzichtet werden, siehe zuletzt: BGH-Urteil vom 6.4.2022 – VIII ZR 295/20]

In dieser Formel bedeuten:

$GP_{neu}$ : Ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung gültiger Grundpreis in Euro/Kilowatt oder Euro/Liter/Stunde [neu, berechnet]

$GP_0$ : Ausgangsgrundpreis [vereinbart, ist zu ergänzen]

$K_{neu}$ : Kostenelement im Sinne der tatsächlichen für die Bereitstellung der Wärmeabnahmemöglichkeit entstandenen Endenergiezufuhr- und vorhaltekosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens in dem für die Preisermittlung maßgeblichen Abrechnungszeitraum (zum Beispiel Kosten für Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetzen, Lohnkosten, Planungs- und Finanzierungskosten, Kosten für Messung und Abrechnung, Vorhaltung von Serviceeinheiten, Notdienst, Kundenportale, u.ä.). Maßgeblich sind die Kosten inklusive aller Steuern und Abgaben, aber ohne jeweils geltende Umsatzsteuer. Für die Ermittlung des Faktors  $K_{neu}$  ist das arithmetische Mittel der Kosten im relevanten Abrechnungszeitraum maßgeblich.

$K_0$ : Basis-Kosten [vereinbart im Sinne der tatsächlichen für die Bereitstellung der Wärmeabnahmemöglichkeit entstandenen Endenergiezufuhr- und vorhaltekosten

**des Fernwärmeversorgungsunternehmens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, ist zu ergänzen]**

Generell ist noch anzumerken, dass in dem Entwurf bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Formelbestandteilen, z. B.  $M_{\text{neu}}$  oder  $K_{\text{neu}}$  auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum Bezug genommen wird. Aufgrund der gewählten Formulierung „entstandenen“ können die Preise für die Kunden erst im Nachhinein, also nach dem Abrechnungszeitraum verbindlich festgelegt werden. Das bedeutet, dass die Kunden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes ihren Preis nicht kennen. Sie wissen deshalb nicht, ob sie ggfs. ihr Verbrauchsverhalten anpassen sollten. Abschläge könnten die Versorger nur auf Basis des vorherigen Abrechnungszeitraums berechnen. Der BDEW fordert daher eine entsprechende Klarstellung seitens des Ordnungsgebers, auf welchen Zeitraum Bezug genommen werden soll.

$K_0$  stellt hingegen auf den Vertragsbeginn ab, was dazu führt, dass die Kunden innerhalb eines Netzes sehr unterschiedliche Preise haben können, je nachdem, wann sie Kunde geworden sind. Hier sollte durch die Versorger auf den Kalkulationszeitpunkt abgestellt werden dürfen. Blicke es beim Vertragsbeginn, stellt sich die Frage, wie die Versorger ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen sollen.

Würde ein Muster in der Anlage aufgenommen, wäre zu beachten, dass eine solche Vorgabe nicht die Vielfalt der individuell gerechten Versorgungslösungen beeinträchtigen und zu stark in Wettbewerb und die Vertragsautonomie eingreifen darf. In jedem Fall müssten zumindest Abweichungen davon ausdrücklich möglich bleiben.

### **3.15.3 Zu Absatz 3 bis 5**

Es stellt sich die Frage nach dem – ohnehin nur sehr eingeschränkten – künftigen Anwendungsbereich der Absätze 3 bis 5 (vormals die Absätze 5 bis 7) in § 24 AVBFernwärmeV.

Die Regelungen in § 24 Abs. 3 bis 5 AVBFernwärmeV-E erweisen sich daher aus Sicht des BDEW als entbehrlich. Anstelle dessen wäre ein generelles Preisanpassungsrecht infolge staatlicher Mehr- oder Minderbelastungen in der Wärmeversorgung zu implementieren, siehe dazu gesondert unter Punkt 4.16 (Einfügung eines neuen § 24b AVBFernwärmeV).

- **Der BDEW schlägt vor, dass die Absätze 3 bis 5 entfallen.**

### **3.16 Zu § 24a – Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur**

Der BDEW begrüßt es ausdrücklich, dass der Ordnungsgeber die Notwendigkeit einseitiger Anpassungen der Preisänderungsklauseln in § 24a AVBFernwärmeV-E anerkennt.

### 3.16.1 Ausweitung der Möglichkeiten zur Anpassung von Preisänderungsklauseln

In der Praxis gibt es jedoch noch weitere Situationen, in denen sich die bei Vertragsschluss gegebenen und als Vertragsgrundlage vorausgesetzten Umstände für beide Vertragsparteien unvorhersehbar ändern können, so dass sie nicht mehr hinreichend von der vereinbarten Preisänderungsklausel abgedeckt werden. Würde in solchen Konstellationen die Preisänderungsklausel weiterverwendet werden, bestünde das Risiko, dass diese unwirksam wäre.

Solche unvorhersehbaren Ereignisse können beispielsweise höchstichterliche Entscheidungen sein, auf deren Grundlage eine Anpassung der Preisänderungsklausel erforderlich wird. Auch können sich durch technische Umrüstungen an den Anlagen gewünschte Klimaschutzeffekte erreichen lassen, ohne dass in jedem Fall ein Energieträgerwechsel vorzunehmen ist oder dass sich die Beschaffungsstruktur ändert. Auch hierdurch kann sich die Kostenstruktur verändern oder es können zusätzliche Kosten entstehen, die von der Preisänderungsklausel nicht abgedeckt sind.

Das in § 24a Satz 1 AVBFernwärmeV-E beschriebene Recht, „*die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger oder die bisherige Beschaffungsstruktur Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger oder die neue Beschaffungsstruktur*“ anpassen zu können, ist an sich zu begrüßen, aber ebenfalls nicht ausreichend. Gerade bei einem **Energieträgerwechsel** werden sich auch die Verhältnisse der einzelnen Indizes zueinander stark ändern, weil der neue Energieträger beispielsweise deutlich teurer oder günstiger ist als der alte. Da das Kostenelement der Preisänderungsklausel die Kostenseite wiedergibt, wird es also zwangsläufig auch Änderungsnotwendigkeiten an der Gewichtung der anderen Indizes geben.

Die Ausübung des Rechts nach § 24a Satz 1 AVBFernwärmeV-E kann nach § 24a Satz 2 AVBFernwärmeV-E nur in Textform ausgeübt werden. Hier sollte auch die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung im Internet als massengeschäftstaugliches Instrument aufgenommen werden.

Unklar ist, warum nach § 24a Satz 2 AVBFernwärmeV-E das Anpassungsrecht nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Energieträgerwechsel oder der Änderung der Beschaffungsstruktur vorgenommen werden soll. Das Versorgungsunternehmen muss auch das Recht haben, eine Preisanpassungsklausel, die ansonsten unwirksam zu werden droht, zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern.

Das vorgesehene Inkrafttreten der nach § 24a AVBFernwärmeV-E geänderten Preisanpassungsklausel „*mit Wirkung für den nächsten Abrechnungszeitraum*“ führt in Fällen einer sogenannten rollierenden Abrechnung, bei welcher der Abrechnungszeitraum jeweils kundenindividuell ist, zu dem praxisuntauglichen Ergebnis, dass die jeweils geänderte

Preisanpassungsklausel für jeden Kunden zu einem individuellen Zeitpunkt wirksam wird. Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die an der Information des Kunden anknüpft, wie z.B. „**mit Wirkung frühestens 6 Wochen nach Information des Kunden**“.

Der BDEW möchte an dieser Stelle auch auf die jüngste Rechtsprechung des BGH hinweisen, wonach es dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter bestimmten Bedingungen auch bereits heute erlaubt ist, die Preisänderungsklauseln so zu ändern, dass sie mit der sich nachträglich ändernden Rechtslage übereinstimmt. Der Ordnungsgeber greift diesen Gedanken zwar erfreulicherweise auf, beschränkt ihn aber gleichzeitig auf zwei Anwendungsfälle.

Mit einer weiter gefassten Regelung könnte aus Sicht des BDEW ebenso ein Beitrag zur Problemlösung gefunden und am Ende mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.

- **Der BDEW schlägt vor, generell eine Möglichkeit zur „Anpassung von Preisänderungsklauseln zur Wahrung der Kosten- und Marktorientierung der Preise“ vorzusehen. Diese könnte wie folgt lauten:**

**„Wenn die erforderliche Kosten- und Marktorientierung durch wesentliche Veränderungen der Kosten- und/oder Marktverhältnisse nicht mehr gewahrt ist, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, seine Preisänderungsklauseln den veränderten Verhältnissen zur Wiederherstellung der Vorgaben nach § 24 Absatz 4 durch rechtzeitige Mitteilung an den Kunden in Textform anzupassen.“**

### **3.16.2 Umgang mit Wärmewende bedingten Kosten für die Dekarbonisierung**

Anders als beim Strom (§ 5 Abs. 2 StromGKV) und Gas (§ 5 Abs. 2 GasGKV) hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen grundsätzlich kein Recht auf eine einseitige Preissetzung. Dies gilt sowohl beim Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit. Der Preis wird bei Vertragsschluss mit dem Kunden einvernehmlich vereinbart und kann während der Laufzeit des Vertrages nicht einseitig geändert werden. Wegen der langen Laufzeit von Fernwärmelieferverträgen verändern sich die Preise lediglich anhand einer zwischen den Vertragsparteien zu Vertragsbeginn vereinbarten Preisanpassungsklausel. Diese besteht in einer konkreten, aus verschiedenen Preisindizes zusammengesetzten mathematischen Formel, aus der sich ohne jeglichen Preissetzungsspielraum für das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweiligen Preise ergeben. Dabei müssen die gesetzlichen Vorgaben des § 24 AVBFernwärmeV eingehalten werden. Dieses Modell gibt Sicherheit für beide Vertragsparteien für die Dauer des Vertragsverhältnisses und sichert die jeweiligen Investitionen ab.

Angesichts der zahlreichen neuen gesetzlichen Aufgaben der Fernwärmeversorger im Zuge des Wandels hin zu einer klimaneutralen, dekarbonisierten Wärmeversorgung kann dieser, der AVBFernwärmeV grundsätzlich innewohnende Mechanismus jedoch zu ungerechtfertigten

Belastungen bei den Versorgungsunternehmen führen. Der Verordnungsgeber hat dies mit der Einführung des § 24a AVBFernwärmeV-E erkannt, wonach dem „*Fernwärmeversorgungsunternehmen, das im Zuge der Wärmewende seinen eingesetzten Energieträger wechselt oder die Beschaffungsstruktur wesentlich ändert*“, die Möglichkeit eingeräumt wird, die mit dem Kunden vereinbarte und auf Grund der geänderten Umstände ansonsten leerlaufende Preisänderungsklausel einseitig anzupassen.

Eine Besonderheit bildet aber der Fall, dass während der vereinbarten Vertragslaufzeit neue Kosten für die Dekarbonisierung entstehen, also Kosten zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen aus § 29 ff. WPG, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für beide Vertragsparteien nicht kalkulierbar waren, und die allein nach Maßgabe der Preisanpassungsklausel nicht vollständig an die Kunden weitergegeben werden können. Auch eine Anpassung der Preisanpassungsklausel, wie in § 24a AVBFernwärmeV-E, würde voraussichtlich in vielen Fällen nicht genügen, um die hierdurch entstehenden Kosten weitergeben zu können. Wollte das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Preis infolge solcher neuen Kosten erneut kalkulieren und diesen neuen Preis dem Vertrag zugrunde legen, hätte es nach derzeitiger Rechtslage nur die Möglichkeit, die Verträge einvernehmlich anzupassen oder diese dem Kunden gegenüber zu kündigen und neue Verträge abzuschließen. Eine Finanzierung der hohen Dekarbonisierungskosten wird auf diesem Wege nicht gelingen. Auch wäre dies mit einem entsprechenden Aufwand und auch mit dem Risiko verbunden, Kunden zu verlieren und würde die Kalkulationsgrundlage zulasten der übrigen Kunden nachteilig verändern.

Diese Folge ist weder rechtlich gerechtfertigt noch – angesichts des gesellschaftlichen Konsenses, eine Wärmewende zu vollziehen – sachgerecht. Vielmehr muss es den Fernwärmeversorgungsunternehmen erlaubt sein, derartige gesetzlich initiierte Neukosten, die nicht allein auf einer freien unternehmerischen Entscheidung beruhen, auch innerhalb der Vertragslaufzeit als Zusatzkosten an seine Kunden weiterzugeben. Denn an der Umstellung der Wärmeversorgung partizipieren letztendlich auch die Kunden der Versorger.

Dementsprechend ist eine Ergänzung der AVBFernwärmeV notwendig, damit solche zusätzlichen Kosten, die aus geänderten Vorgaben des Rechtsrahmens resultieren, im Rahmen des Versorgungsvertrags berücksichtigt werden können. **Kosten aus der Umsetzung von gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen müssen in vollem Umfang durch die Fernwärmeversorgungsunternehmen erwirtschaftet werden können.** Werden diese gesetzlich zu bestimmten Aktivitäten verpflichtet, müssen daraus entstehende Kostensteigerungen auch innerhalb der Vertragslaufzeit Berücksichtigung finden.

Umsetzen ließe sich dies beispielsweise durch die Einführung eines **Dekarbonisierungszuschlags**, der dann erhoben werden könnte, wenn andere Möglichkeiten, wie etwa die Inanspruchnahme von Fördergeldern nicht (vollständig) genügen, die nachweislich notwendigen

Investitionen zu refinanzieren. Außerdem könnte ein Dekarbonisierungszuschlag nur dann angesetzt werden, wenn dem Fernwärmeversorgungsunternehmen im Vergleich zu dem bis dahin veranschlagten Preis tatsächlich Mehrkosten entstünden. Die Erhebung eines Zuschlags wäre überdies an weitere Bedingungen zu knüpfen:

- Die Versorgungsunternehmen müssten die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Verpflichtungen aus den §§ 29 ff. WPG entstehen, entsprechend nachweisen, konkreten Maßnahmen zuordnen und von einem testierten Wirtschaftsprüfer vor Erhebung des Zuschlags bestätigen lassen.
- Zusätzliche, wirtschaftlich notwendige Investitionskosten aufgrund gesetzgeberischer Vorgaben zur Errichtung der Dekarbonisierungsziele wären im Grundpreis abzubilden.
- Die ermittelten Kosten würden auf die jeweils betroffenen Vertragspartner diskriminierungsfrei aufgeteilt und umgelegt, je nach vertraglich vereinbarter Leistung.
- Der ermittelte Zuschlag könnte optional entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt als einmalige Zusatzzahlung oder als laufende Rate bis zum Ende der Vertragslaufzeit, etwa als Aufschlag auf den Grundpreis erhoben werden.

Kosten für einen ebenfalls vorzunehmenden Brennstoffwechsel würden durch eine Anpassung des Arbeitspreises nach § 24a AVBFernwärmeV-E Berücksichtigung finden. Daneben müssen auch infolge (neuer) staatlicher Mehr- oder Minderbelastungen entstehende Kosten weitergegeben werden können (siehe hierzu Punkt 3.17 – Einfügung eines neuen § 24b AVBFernwärmeV).

Im Übrigen kann die Einführung und Anwendung neuer Technologien und die Ermöglichung der Verwendung neuer Brennstoffe im Zusammenhang mit einer effizienteren Betriebsführung mittel- bis langfristig auch zu Kosteneinsparungen und damit entweder über die Preisanpassungsklausel auch zu entsprechenden Preissenkungen oder zu einem entsprechenden Absinken des Zuschlags führen.

In Betracht käme alternativ zur Einführung eines Dekarbonisierungszuschlags auch die Einführung einer an § 24a AVBFernwärmeV-RefE anknüpfenden Regelung, die dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Recht einräumt, den Ausgangspreis bzw. die Preisformel während des laufenden Vertrages entsprechend einseitig anzupassen. Dabei müsste gewährleistet sein, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen einerseits die aus den Dekarbonisierungsvorgaben notwendigerweise entstehenden Kosten weitergeben darf und andererseits den Grund und die Höhe der spezifischen Kosten nachweist.

- **§ 24a AVBFernwärmeV-E könnte um folgenden Absatz 2 ergänzt werden (die bisherige Regelung würde zu Absatz 1):**



**„(2) Entstehen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen Kosten für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach §§ 29 und 31 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) oder zur Umsetzung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen nach § 32 Absatz 1 oder 2 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die nicht bereits bei Vertragsschluss nach § 2 berücksichtigt werden konnten, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, diese durch Preisänderungen in dem Umfang weiterzugeben, in dem diese Kosten nicht auf andere Weise an die Kunden weitergegeben werden können.**

**Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann eine Preisänderung nach Satz 1 nur vornehmen, sofern die Kosten nachweislich nicht hätten vermieden werden können.**

**Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Preisänderung spätestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden dem Kunden in Textform mitzuteilen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Zeitpunkt, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderung, insbesondere die wesentlichen Kosten und deren tatsächliche Veränderung bezogen auf das Wärmegebiet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form darzustellen.“**

Solche Preisänderungen, wie mit dem Vorschlag für einen neuen Absatz 2 dargestellt, erfolgten durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB und unterlägen der vollständigen gerichtlichen Kontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB.

### **3.16.3 Anpassung von Preissystemen**

Der BDEW spricht sich außerdem dafür aus, in einem **neuen Absatz** das Recht des Versorgers aufzunehmen, das Verhältnis zwischen Grund- und Arbeitspreis einseitig anpassen zu können.

Im Zuge der Dekarbonisierung der Fernwärme gewinnt die Wärmeverhaltung immer größere Bedeutung, zeitgleich gehen die operativen Kosten für den tatsächlichen Wärmeverbrauch bei Erneuerbaren Energien zurück (z.B. geringere Brennstoffkosten). Da durch die wärmeren Winter außerdem der tatsächliche Wärmeverbrauch sinkt, gleichzeitig die Spitzenlast weiter vorzuhalten ist, müssen Preissysteme im Hinblick auf das der Preiskalkulation zugrunde gelegte Verhältnis zwischen verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Entgelten auch während laufender Vertragsbeziehungen an diese sich veränderten Verhältnisse angepasst werden.



### 3.17 Einfügung eines neuen § 24b – Preisanpassung infolge (neuer) staatlicher Mehr- oder Minderbelastungen in der Wärmeversorgung

Fernwärmeversorgungsverträge werden grundsätzlich langfristig über mehrere Jahre geschlossen. Treten während der Vertragslaufzeit Kostenänderungen oder Änderungen im Wärmemarkt ein, können diese über die vertraglich vereinbarte und gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV inhaltlich vorstrukturierte Preisanpassungsklausel an den Kunden weitergegeben werden. Hierfür sind in aller Regel bestimmte Fristen bzw. Zeitpunkte vereinbart.

Am Beispiel der jüngsten Krise in der Gasversorgung und der damit verbundenen Dynamik in der Energiepreisentwicklung zeigte sich jedoch, dass die Mechanismen der AVBFernwärmeV zur Preisanpassung dann an ihre Grenzen stoßen, wenn **gesetzliche Regelungen** eingeführt werden, die sich unmittelbar – und für beide Vertragsparteien unvorhersehbar – auf die Kosten der Wärmeversorgungsunternehmen auswirken. In Betracht kommen dabei insbesondere **staatliche Abgaben oder brennstoffbezogene Umlagen**, soweit sie die Wärmeversorgung betreffen. Beispielhaft zu nennen wäre hier die Einführung der Gasspeicherumlage. Hierdurch hervorgerufene, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses preislich nicht einkalkulierbare und damit auch in der Formel zur automatischen Preisanpassung nicht abbildbare Kostensteigerungen müssen auch in der Wärmeversorgung zeitnah in die Wärmepreise einfließen können. Die in den Preisanpassungsklauseln regelmäßig verwendeten Indizes vermögen solche neuen Kostenbestandteile in aller Regel nicht abzudecken. Vertraglich vorgesehene Fristen für Preisanpassungen können vor allem bei hohen Kostenbelastungen zu spät sein. Dadurch können erhebliche Liquiditätsprobleme bei den Wärmeversorgungsunternehmen entstehen, was auch zu einer Gefährdung der Versorgung der Kunden mit Wärme führen könnte.

Um kurzfristig und angemessen auf solche überraschenden Kostenentwicklungen reagieren und somit das wirtschaftliche Risiko für beide Vertragspartner reduzieren zu können, muss in der AVBFernwärmeV ein gesetzliches Preisanpassungsrechts vorgesehen werden. Danach sollen die Fernwärmeversorgungsunternehmen – gemessen an dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – neue gesetzlich vorgegebene Mehrbelastungen, aber auch dazu korrespondierende Kostenminderungen, unmittelbar über den Wärmepreis an die Fernwärmekunden weitergeben können. Eine allgemeine Rechtsgrundlage in der AVBFernwärmeV ist notwendig, damit nicht in jedem denkbaren Fall unerwarteter Kostenänderungen, wie zuletzt etwa im Jahr 2022 aufgrund der EnSiG bedingten Preissteigerungen (vgl. hierzu die Absätze 5 bis 7 in § 24 AVBFernwärmeV) oder aufgrund der Gasspeicherumlage eine Änderung der AVBFernwärmeV vorgenommen werden muss. Ebenso wie in der Strom- und Gasversorgung, in der anlehnend an § 41 Abs. 6 EnWG regelmäßig entsprechende Regelungen zur unveränderten Weitergabe staatlich veranlasster Kosten vertraglich vereinbart werden, bedarf es auch für den Wärmebereich der Aufnahme einer Standardregelung in der AVBFernwärmeV.

Der nachfolgende Formulierungsvorschlag soll dies ermöglichen. Die Wärmeversorgungsunternehmen sind demnach in Ausnahmefällen nicht an vertraglich festgelegte Vorgaben zur Anpassung ihrer Preise gebunden.

- Der BDEW fordert die Einfügung eines neuen § 24b:

**„§ 24b Weitergabe staatlich veranlasster Mehr- oder Minderbelastungen**

**(1) Entstehen für das Fernwärmeversorgungsunternehmen staatlich veranlasste Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Regelung ergeben und nicht bereits bei Vertragsschluss nach § 2 berücksichtigt werden konnten, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, die hieraus resultierenden Mehr- oder Minderkosten unverändert und unabhängig von der vertraglich vereinbarten Preisanpassungsklausel durch Preisänderungen an seine Kunden unmittelbar weiterzugeben.**

**(2) Eine Preisanpassung nach Absatz 1 ist gegenüber dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Eintritt in Textform zu erklären. Hierbei sind Umfang, Anlass und Voraussetzung der Preisanpassung anzugeben. Die Preisanpassung wird frühestens eine Woche nach Absendung der Erklärung nach Satz 1 wirksam. Die Sätze 1 bis 3 sind bei Änderungen der Höhe der staatlich veranlassten Mehr- oder Minderbelastungen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass im Fall der Weitergabe von Minderbelastungen eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens ausreicht, sollte keine gesonderte Mitteilung an den Kunden erfolgen.**

**(3) § 24 ist auf eine Preisanpassung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.**

**(4) Abweichende vertragliche Vereinbarungen stehen dem Recht zur Preisanpassung nach Absatz 1 nicht entgegen.**

**(5) Fernwärmeversorgungsunternehmen bleiben berechtigt, Mehr- oder Minderbelastungen im Sinne des Absatz 1 allein auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen an ihre Kunden im Wege der Preisanpassung weiterzugeben.**

**(6) Preisänderungen nach Absatz 1 begründen kein außerordentliches Kündigungsrecht.“**

### 3.18 Zu § 25 – Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen

In Anlehnung an die Regelung in § 40c Abs. 2 EnWG wird in Absatz 1 festgelegt, dass dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln sind.

Diese Frist stellt zahlreiche Versorgungsunternehmen vor große Herausforderungen, da in den vorgesehenen Fristen nicht zu gewährleisten ist, dass alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung stehen. Insbesondere dann, wenn in Netzen verschiedenste Energieträger z.B. Abwärme, Biomethan und Erdgas eingesetzt werden, liegen die Rechnungen der Vorlieferanten teilweise erst nach neun Monaten für den Vorjahreszeitraum vor. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass nicht die tatsächlichen Kosten abrechnet werden könnten. Die Frist sollte daher auf drei Monate verlängert werden, verbunden mit einer Regelung, dass dies nicht gilt, sofern dem Versorger nicht alle für die Abrechnung erforderlichen Daten vorliegen.

Konkret ist die Einhaltung von sechs Wochen angesichts der Informationspflichten gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 2. a) bzw. § 1a Abs. 1 Nr. 8 AVBFernwärmeV-E sowie weiterer gesetzlicher Informationspflichten aus dem CO<sub>2</sub>KostAufG nicht realisierbar. Um die gewünschte Frist von sechs Wochen gleichwohl garantieren zu können, müsste die Möglichkeit geschaffen werden, sofern die Daten des vergangenen Jahres noch nicht vorliegen, auf solche des Jahres davor zurückzugreifen.

Denkbar wäre auch eine Stichtagsregelung entsprechend § 42 Abs. 1 EnWG: *"spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben"*, so dass bei Rechnungslegung für das vorangegangene Kalenderjahr in der ersten Jahreshälfte auch die Jahre des Vorjahres genutzt werden können.

➤ **Der BDEW schlägt daher folgende Anpassung des § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E vor:**

*„Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens ~~sechs Wochen~~ **drei Monate** nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Die Abschlussrechnung ist dem Kunden spätestens ~~sechs Wochen~~ **drei Monate** nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln. **Satz 1 steht unter dem Vorbehalt, dass dem Fernwärmeversorgungsunternehmen seinerseits alle zur Abrechnung erforderlichen Daten vorliegen.**“*

§ 25 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV, der systematisch in den § 25 verschoben wurde. In den Absätzen 3 bis 7 wird der § 4 Abs. 1 bis 5 FFVAV für den Fernwärmebereich übernommen und lediglich redaktionell überarbeitet. In Absatz 6 wird dabei insbesondere die bisherige Übergangsvorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 2 FFVAV hinsichtlich einer monatlichen Abrechnungsinformation zum Regelfall erklärt.

### **3.19 Zu § 25a – Inhalt und Transparenz der Abrechnungen**

In § 25a AVBFernwärmeV-E wird für den Fernwärmebereich der § 5 FFVAV vollumfänglich übernommen und redaktionell überarbeitet.

§ 25a Abs. 1 Nr. 7 AVBFernwärmeV-E fordert dabei Informationen zur Entwicklung der Kosten bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Aus Sicht des BDEW sollte hier aber die Grenze von 2 % deutlich auf 10% erhöht werden, da sie bereits durch die Inflation erreicht werden könnte. Zudem sollten diese Anforderungen nur für Wärmenetze und nicht für Gebäude- und Kleinstnetze gelten. Bei Letzteren ist aufgrund der geringeren Anzahl und der Unterschiedlichkeit der Versorgungsparameter der Aufwand um ein Vielfaches höher als der Nutzen.

### **3.20 Zu § 28 – Vorauszahlungen**

Die Regelung des § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E findet sich ebenfalls in § 10 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV-E. Das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander ist unklar. Dies sollte im Sinne der Rechtsklarheit bereinigt werden, z.B. durch Streichung des Absatz 3 in § 28 AVBFernwärmeV-RefE.

- **Der BDEW schlägt eine entsprechende Klarstellung vor.**

### **3.21 Zu § 32 – Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

Die in § 32 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E vorgesehene Laufzeit von zehn Jahren muss nicht nur „*bei neu hergestellten Hausanschlüssen*“ und einer „*wesentlichen Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung*“ gelten, sondern auch in Fällen einer „*wesentlichen Veränderung der Anlage*“. Wenn ein Fernwärmeversorger erheblich in die bestehenden Anlagen investiert, so etwa im Zuge der Umstellung der Systeme hin zu einer klimaschonenderen, dekarbonisierten Wärmeversorgung, muss dies ebenfalls mit einer zehnjährigen Vertragslaufzeit verbunden sein. Nur somit lässt sich die erforderliche Investitionssicherheit erzielen. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die Umsetzung der Vorgaben des GEG und des WPG, womit umfassende Investitionen in die Wärmeversorgung einhergehen.

Bei der zehnjährigen Vertragslaufzeit geht es nicht allein um die Refinanzierung neuer bzw. der konkreten vorhabenbezogenen Anlagen und Leitungen, sondern bei Bestandsanlagen und -netzen auch um die finanzielle Absicherung von zusätzlichen Investitionen in Anlagenerweiterungen, in den Leitungsausbau oder auch in die Erneuerung von Wärmeerzeugungsanlagen. Dies betrifft beispielsweise notwendige Anpassungen der Leitungsquerschnitte in den Wärmenetzen bei einer veränderten Wärmebedarfssituation oder auch Anpassungen bei der Wärmeerzeugung, etwa zur Erreichung der Energie- und Wärmewendeziele. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist auch in diesen Fällen auf Planungssicherheit angewiesen, um die hierbei anfallenden hohen Investitionen refinanzieren zu können. In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal die Komplexität der Kostenstruktur einer umweltfreundlichen, versorgungssicheren und preisgünstigen Fernwärmeversorgung hervorzuheben. Die

Fernwärmeversorgung bedarf stetig fortgesetzter erheblicher Investitionen in das Versorgungsnetz und in die Erzeugungsanlagen. Dieser Investitionsbedarf tritt unabhängig von der Erstvertragslaufzeit des einzelnen Kunden auf. Die Kostenintensität der Fernwärmeversorgung kommt daher auch nach zehn Jahren nicht zum Erliegen.

Zudem ist auch die Bezugnahme auf „*neu hergestellte Hausanschlüsse*“ zu eng gefasst. So wirft diese Formulierung die Frage auf, inwieweit individuelle oder dezentrale Wärmelösungen hiervon umfasst sind, bei denen ein Hausanschluss i. S. d. § 10 AVBFernwärmeV nicht zwingend vorhanden ist. Werden in einem Contracting-Modell erstmalig Neukunden mit Wärme versorgt, besteht hinsichtlich der durch den Versorger eingegangenen Investitionen die gleiche, beschriebene Interessenlage. Nur mit langfristigen Verträgen können die Kosten interessengerecht auf die Kunden verteilt werden. Es ist damit erforderlich, dass auch in diesen Fällen eine Erstlaufzeit von zehn Jahren vorgesehen wird.

➤ **Der BDEW fordert folgende Ergänzung:**

*„Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen **oder neu errichteten Gebäudenetzen und Wärmeerzeugungsanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3, bei wesentlichen Veränderungen der Anlage** oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung höchstens zehn Jahre, in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre.“*

Darüber hinaus muss es möglich bleiben, bei Investitionen zur Dekarbonisierung von bestehenden Wärmenetzen, aber auch für die Errichtung neuer Wärmenetze individuell längere Laufzeiten auch mit Verbrauchern vereinbaren zu können, um die Investitionen über die technische Lebensdauer der Anlagen abschreiben zu können und über entsprechend vereinbarte Laufzeiten niedrigere Wärmepreise anbieten zu können. Auch die Verlängerungsregel sollte individuell abweichend vereinbart werden können. Der Verbraucher ist ausreichend geschützt, wenn ihm vor Vertragsschluss ein Vertrag zu den Standardbedingungen angeboten wird und er sich mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden erklärt.

### **3.22 Zu § 33 – Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV-E ist der Versorger berechtigt, „*die Versorgung bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vier Wochen nach Androhung, bei allen anderen Kunden zwei Wochen nach Androhung einzustellen*“. In § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV-E heißt es hingegen, dass der „*Beginn der Unterbrechung der Versorgung nach Absatz 2 [...] dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen*“ ist. Hier ist das Verhältnis dieser beiden Regelungen unklar.

➤ **Der BDEW bittet um entsprechende Klarstellung.**

### 3.23 Zu § 36 – Übergangsregelungen

Generell bedarf es, zumindest für die Dauer der regulären Erstlaufzeit eines Vertrages, eines umfassenden Bestandsschutzes, sofern und soweit Regelungen zu Belastungen der Versorgungsunternehmen führen. Das gilt nicht nur für die im Referentenentwurf genannten Ausnahmen. Es ist wichtig, dass bei der Einführung neuer Vorgaben der administrative Aufwand für die Fernwärmeversorgungsunternehmen handhabbar bleibt. Innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Übergangsregelung von 18 Monaten würde die Anpassung aller Verträge zu einem massiven Verwaltungsaufwand führen, der in dieser Frist nicht bewältigt werden kann und vermutlich nur zu weiterer Verunsicherung im Fernwärmemarkt führen wird. Dies sollte vermieden werden. Im Hinblick auf die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes wäre eine Übergangsfrist bis 2030 zielführend.

In § 36 Abs. 1 Satz 1, 2. HS und Satz 2 AVBFernwärmeV-E sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass für die Bestandverträge anstelle der zitierten Regelungen in der nach dem Inkrafttreten aktuellen Fassung die entsprechenden Vorgängerregelungen anzuwenden sind. Andernfalls könnte das Missverständnis entstehen, dass etwa bei Bestandverträgen gar keine Vertragslaufzeiten gelten.

Für die Übergangsregelung des § 36 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E besteht nach Auffassung des BDEW kein Bedarf. Eine Rückwirkung von bis zu fünf Jahren vor dem Inkrafttreten der novellierten AVBFernwärmeV ist nicht nachvollziehbar. Es ist nicht erklärbar, aus welchem Grund in diesen Fällen – bei Aufrechterhaltung der oben geschilderten Kritik – nicht auch die Neuregelung des § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E für diese Fälle gelten sollte.

- **Der BDEW fordert entsprechende Klarstellungen bzw. Streichungen.**

### 3.24 Zu § 37 – Anwendbarkeit auf Fernkälte

Die Erweiterung der AVBFernwärmeV auf Fernkälte ergibt sich laut Verordnungsbegründung aufgrund der die Integration der FFVAV.

Unklar dürfte jedoch das Kriterium bleiben, wann die Anwendung der Vorschriften der §§ 1 bis 36 „*technisch möglich*“ sein soll. Hier wäre eine klarere Regelung wünschenswert, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Im Zweifel könnten allein die aus der FFVAV integrierten Regelungen als für die Fernwärme anwendbar erklärt werden.

### 3.25 Muster einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis nach § 24 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV

Neu ist, dass die AVBFernwärmeV in der Anlage nunmehr ein Muster für eine Preisänderungsklausel sowie eine Vermutungsregel bei dessen Verwendung vorsieht. Der BDEW fordert,

wenn das Muster überhaupt beibehalten werden soll, dass Abweichungen von dem Muster zulässig sind und ein weiteres Muster zum Grundpreis hinzugefügt wird.

Siehe hierzu bereits oben, unter Punkt 3.15.2.

## **Ansprechpartner/Ansprechpartnerin**

Dr. Michael Koch  
Abteilung Recht/ Fachgebietsleiter  
Telefon: +49 30 300199-1530  
[michael.koch@bdew.de](mailto:michael.koch@bdew.de)

Evelin Wieckowski  
Abteilung Wärme/Fachgebietsleitung Wärmenetze  
Telefon: + 49 30 300199-1031  
[evelin.wieckowski@bdew.de](mailto:evelin.wieckowski@bdew.de)